

Abschrift/Bn.

Bühlerhöhe, Dienstag d. 30.5.44

Sehr geehrter Herr Dr. Goldberg!

Ich kann erst heute Ihr Schreiben vom 26.5. beantworten, da heute zum erstenmal wieder Post hier abgeht. Es ist für mich ohne Gelegenheit zu einer Aussprache sehr schwer zu entscheiden, in welcher Weise man das Schreiben von Herrn Kehrl beantworten soll. Auf Einzelheiten komme ich später noch; aber eine möchte ich vorausschicken. Wenn auch der Brief nach Sitte einzelner Dienststellen an mich persönlich gerichtet ist, so sollten wir ihn doch als Firmenbrief gefaßt mit 2 Unterschriften versehen - die eine von mir - beantworten. Es ist nach meiner Meinung unsere Pflicht, durch diese Art der Beantwortung darzulegen, daß ein Werkleiter garnicht in der Lage ist, von sich aus alle Einzelheiten der einzelnen Produktionszweige zu übersehen und Fragen, die sich daraus ergeben, zu beantworten. Natürlich gibt es Fälle, wo der Werkleiter gleichzeitig ausreichend Sachkenner ist, wie z.B. ich es im Fall des Glycerins bin. Die Frage der Nickelproduktion dagegen ist, soweit es den technischen Teil betrifft, *von jehru* und unbestritten zur vollen Zufriedenheit von Herrn Dr. Schlecht behandelt. Soweit es den wirtschaftlichen Teil betrifft, und der spielt auch bei der gegenwärtigen Debatte eine große Rolle (Rohstoffbeschaffung, Inbetriebnahme von Frose) haben sich außerdem die Herren Haefliger, Weber-André, Maier-Küster, Brendel sehr betätigt. An keiner der vielen Sitzungen hat außer Herrn Dr. Schlecht jemand von Oppau teilgenommen; es war das auch garnicht nötig.

Das sind die Gründe, die mich für einen Firmenbrief einnehmen. Natürlich kann man trotzdem an einzelnen Stellen, wo es sich auf persönliches Eingreifen von mir handelt, das zum Ausdruck bringen. Ich habe den Entwurf 1 entsprechend korrigiert und auch einiges ergänzt. Was mir an 1 besser als an 2 gefällt, ist das ausführlichere Eingehen auf die allgemein katastrophale Arbeiterlage in Oppau.

Die zweite Unterschrift sollte nach meiner Ansicht Herr Dr. Schlecht, der eigentliche Sachkenner, leisten, wenn man aber anderer Ansicht darüber ist, wäre ich auch von vornherein damit einverstanden, daß ein anderer Herr mitunterschreibt.

Hinsichtlich des Protokolls machen Sie doch bitte Herrn Dr. Schlecht darauf aufmerksam, daß meiner Erinnerung nach hinsichtlich Frose (Seite 1 letzte Zeile) die Darstellung nicht richtig ist. Soweit ich es im Kopf habe, wurde zuerst die Fluidanlage begonnen und zwar lange vor dem Krieg und nicht erst bei Kriegsausbruch.

Meine schwer leserliche Schrift lassen Sie vielleicht von Fräulein Biehahn in die Schreibmaschine übertragen, damit Sie durchschläge verteilen können. Denken Sie bitte auch an Herrn Dr. Wurster, der freundlicherweise auch an mich schrieb.

Ich glaube, es läßt sich insbesondere im Hinblick auf den letzten Satz in dem Schreiben von Kehrl nicht vermeiden, daß ich ihm Kenntnis von meiner Abwesenheit gebe. Ich habe vor, das in Form eines dem Firmenbrief beizufügenden persönlichen Briefes zu tun. Würden Sie so freundlich sein, Fräulein Biehahn das einliegende Manuskript zu geben. Und bitte unterrichten Sie auch Herrn Geh. Rat Schmitz und Herrn Dr. Wurster von dem Inhalt dieses persönlichen Schreibens.

Mit Bedauern habe ich von Liselotte gehört, daß wir in Lu wieder etwas abbekommen haben. Und dabei fehlen nur noch die letzten Nachrichten. Meine Gesundheit macht doch nur langsam Fortschritte, zuerst gab es so-

Abschrift/Bn.

Bühlerhöhe, Dienstag d. 30.5.44

Sehr geehrter Herr Dr. Goldberg!

Ich kann erst heute Ihr Schreiben vom 26.5. beantworten, da heute zum erstenmal wieder Post hier abgeht. Es ist für mich ohne Gelegenheit zu einer Aussprache sehr schwer zu entscheiden, in welcher Weise man das Schreiben von Herrn Kehrl beantworten soll. Auf Einzelheiten komme ich später noch; aber eine möchte ich vorausschicken. Wenn auch der Brief nach Sitte einzelner Dienststellen an mich persönlich gerichtet ist, so sollten wir ihn doch als Firmenbrief gefaßt mit 2 Unterschriften versehen - die eine von mir - beantworten. Es ist nach meiner Meinung unsere Pflicht, durch diese Art der Beantwortung darzulegen, daß ein Werkleiter garnicht in der Lage ist, von sich aus alle Einzelheiten der einzelnen Produktionen zu übersehen und Fragen, die sich daraus ergeben, zu beantworten. Natürlich gibt es Fälle, wo der Werkleiter gleichzeitig ausreichend Sachkenner ist, wie z.B. ich es im Fall des Glycerins bin. Die Frage der Nickelproduktion dagegen ist, soweit es den technischen Teil betrifft, *von mir* und unbestritten zur vollen Zufriedenheit von Herrn Dr. Schlecht behandelt. Soweit es den wirtschaftlichen Teil betrifft, und der spielt auch bei der gegenwärtigen Debatte eine große Rolle (Rohstoffbeschaffung, Inbetriebnahme von Frose) haben sich außerdem die Herren Haefliger, Weber-André, Maier-Küster, Brendel sehr betätigt. An keiner der vielen Sitzungen hat außer Herrn Dr. Schlecht jemand von Oppau teilgenommen; es war das auch garnicht nötig.

Das sind die Gründe, die mich für einen Firmenbrief einnehmen. Natürlich kann man trotzdem an einzelnen Stellen, wo es sich auf persönliches Eingreifen von mir handelt, das zum Ausdruck bringen. Ich habe den Entwurf 1 entsprechend korrigiert und auch einiges ergänzt. Was mir an 1 besser als an 2 gefällt, ist das ausführlichere Eingehen auf die allgemein katastrophale Arbeiterlage in Oppau.

Die zweite Unterschrift sollte nach meiner Ansicht Herr Dr. Schlecht, der eigentliche Sachkenner, leisten, wenn man aber anderer Ansicht darüber ist, wäre ich auch von vornherein damit einverstanden, daß ein anderer Herr mitunterschreibt.

Hinsichtlich des Protokolls machen Sie doch bitte Herrn Dr. Schlecht darauf aufmerksam, daß meiner Erinnerung nach hinsichtlich Frose (Seite 1 letzte Zeile) die Darstellung nicht richtig ist. Soweit ich es im Kopf habe, wurde zuerst die Fluidanlage begonnen und zwar lange vor dem Krieg und nicht erst bei Kriegsansbruch.

Meine schwer leserliche Schrift lassen Sie vielleicht von Fräulein Biehahn in die Schreibmaschine übertragen, damit Sie durchschläge verteilen können. Denken Sie bitte auch an Herrn Dr. Wurster, der freundlicherweise auch an mich schrieb.

Ich glaube, es läßt sich insbesondere im Hinblick auf den letzten Satz in dem Schreiben von Kehrl nicht vermeiden, daß ich ihm Kenntnis von meiner Abwesenheit gebe. Ich habe vor, das in Form eines dem Firmenbrief beizufügenden persönlichen Briefes zu tun. Würden Sie so freundlich sein, Fräulein Biehahn das einliegende Manuskript zu geben. Und bitte unterrichten Sie auch Herrn Geh. Rat Schmitz und Herrn Dr. Wurster von dem Inhalt dieses persönlichen Schreibens.

Mit Bedauern habe ich von Liselotte gehört, daß wir in Lu wieder etwas abbekommen haben. Und dabei fehlen nur noch die letzten Nachrichten. Meine Gesundheit macht doch nur langsam Fortschritte, zuerst gab es so-



gar einen Rückfall. Der Arzt sah es heute sehr ungern, daß ich mit dieser dienstlichen Korrespondenz beschäftigt war. Ich habe aber versprochen, daß es eine Ausnahme bleibt. Na, es wird schon wieder mal besser werden.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

gen: H. Müller-Conradi

+ Bln Verm Nr. — — — — —

Von Abt. Dr. 36/1/5 an Fernschreiber (Tel. 790 u. 866)

**Fernschrift** 17.5.1944 Tag

Empfänger: Herr Dr. Schlecht, Carbo-Fabrik Oppen  
in

Betr.: Nickel-Dringlichkeit.

Nach einer fernmündlichen Mitteilung des Rohstoffamtes im Reichsministerium ist eine Höherstufung der Nickelproduktion nach Stufe I eingeleitet und in Bälde zu erwarten. Endgültige Mitteilung hierüber geht Ihnen zur gegebenen Zeit noch zu.

VERMITTLUNGSGESTELLE W

Dr. Dell

✓ Herrn Dir. Dr. Müller-Cunradi, Op  
Ø Herrn Dr. Chall, Fross

**Durchschlag**

24.5.

Hr. Birkhäuser,

hervorheben für die diesen  
Entwurf, der an sich erledigt  
ist durch Besprechung mit Hr. Goldberg,  
nach Hr. v. Kestler Annahme nach  
seiner Rückkehr z. Kts vorliegen. D



I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Stickstoff-Abteilung

Herrn Dir. Dr. Müller-Gunrad

Carbo-Fabrik  
Dr. LS/RU.

22.5.44

1

Anlage.

*Dr. Dir. Dr. Goldberg  
H. Dr. Nickel  
übergeben am 22.5.44*

*gez. L. Schlecht.*

Entwurf.

Antwort auf das Schreiben Präsident K e h r l vom 16. Mai 1944.

Betr.: Nickelgewinnung in Oppau und in Prose.

Einleitung . . . . .

In der grossen Anzahl der mir unterstellten Betriebe werden vorwiegend Produkte hergestellt, deren Kriegswichtigkeit seither auch von den zuständigen behördlichen Stellen für noch dringender als Nickel bezeichnet wurde. Die Nickelarbeiten konnten aus diesem Grunde bei der immer stärker werdenden Knappheit an Arbeitskräften und Material immer nur behelfsmässig vorwärts getrieben werden. Trotzdem konnte jedoch die Oppauer Nickelproduktion, die bis 1941 durch das von behördlicher Seite veranlasste Abstoppen der Nickelerausfuhr auf 30 Tonne gedrosselt werden musste, im Laufe des letzten Jahres auf das Zehnfache gesteigert werden.

Die höchstmögliche Nickelproduktion in Oppau kann jedoch erst dann erreicht werden, wenn der derzeitige Mangel an Arbeitskräften behoben ist und wenn Nickel ebenso wie die meisten anderen kriegswichtigen Produkte von Oppau auch offiziell in vordringlicher Stufe bearbeitet werden darf. Bekanntlich sind in Oppau durch Feindeinwirkung eine Reihe für die Aufrechterhaltung des Gesamtbetriebes wichtiger Reparaturstätten schwer beschädigt worden, weshalb nur die dringendsten Reparaturen der wichtigsten Betriebe durchgeführt werden können. Hierdurch häufen sich z.B. in den Werkstätten die Reparaturarbeiten derart, dass eine Reihenfolge festgelegt werden muss, durch die in erster Linie jene Betriebe versorgt werden, die in der Vordringlichkeitsstufe bzw. Stufe I eingereiht sind. Nickel in der Stufe II kann nur dann bearbeitet werden, wenn zufällig die eine oder andere Werkbank nicht überlastet ist.

Dasselbe gilt für den Vollbetrieb der Nickelanlage Prose. Dort liegen die Verhältnisse noch ungünstiger, da es sich um eine Neuanlage handelt, deren Fertigstellung auch von behördlicher Seite nicht als vordringlich bezeichnet wurde, wahrscheinlich deshalb, weil auf dem Gebiet der Nickelmetallgewinnung aus Nickelmatte eine Ausweichanlage in Kristiansand vorhanden ist, auf die man in Notfall immer zurückgreifen

**Durchschlag**

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Herr Dir. Dr. Müller-Conradi

Stickstoff-Abteilung

Carbo-Fabrik  
Dr. LS/MU.

22.5.44 2

Anlage.

kann, zumal diese eine Kapazität von etwa 10 000 t Nickel aufweist und dadurch auch ausreichend ist für den Fall, dass sämtliche deutschen Raffinationsanlagen ganz ausfallen würden.

Dass diese durch Kristiansand gegebene Ausweichmöglichkeit auch behördlicherseits immer in Betracht gezogen wurde, ergibt sich ferner daraus, dass zu der Zeit als es uns gelang, grössere Mengen Nickelrohstoffe für Deutschland zu sichern, von behördlicher Seite daran gedacht wurde, die Nickelanlagen Oppau und Frose zwecks Einsparung deutscher Energien und Arbeitskräfte überhaupt stillzulegen und die Petsamo-Rohstoffe nur in Kristiansand auf Nickel- und Kupfermetall verarbeiten zu lassen.

Trotz dieser auch heute noch vorhandenen Ausweichmöglichkeit nach Kristiansand haben wir seit Jahren immer wieder versucht, die Anlage in Frose in betriebsfertigen Zustand zu bringen. Unserem Gesuch, diese Anlage wenigstens probeweise einfahren zu dürfen, wurde am 14.9.42 entsprochen unter der Voraussetzung, dass nur die dort noch aus Vorkriegszeit liegenden etwa 38 t Nickel-Kupfermatte durchgesetzt würden und dann diese Anlage wieder stillzulegen ist. Auf Grund der in dieser kurzen Einfahrperiode gewonnenen Erfahrungen hatten wir verschiedene Ergänzungsapparaturen bestellt, die leider teils bei den Lieferfirmen durch Feindeinwirkung verloren gingen, zum andern Teil jedoch wegen Fehlens einer besonderen Dringlichkeitsnummer bis heute noch nicht geliefert werden konnten.

Im März 1943 teilten wir alle diese Schwierigkeiten dem RuK-Ministerium mit und baten darum, die Nickelanlage Frose doch möglichst bald laufend in Betrieb nehmen zu dürfen. Wir wiesen dabei darauf hin, dass nur eine Anlage, die laufend in Betrieb ist, bei den heutigen Schwierigkeiten in der Beschaffung und Unterbringung von Arbeitskräften und bei der Energieversorgung die Sicherheit dafür bietet, dass diese Anlage im Notfall herangezogen werden kann. Im Mai 1943 erhielt die I.G. diese nachgesuchte Erlaubnis. Zu jener Zeit waren jedoch die Beschaffung von Arbeitskräften und der noch erforderlichen Ergänzungsapparaturen nur noch bei besonders dringlichen Vorhaben möglich.

Durch besondere Bemühungen des Sonderringführers gelang es, wenigstens einen Teil der für Frose benötigten Arbeitskräfte abzustellen, sodass mit einer kleinen Produktion von etwa 10 t begonnen werden konnte.

Durchschlag

- 3 -

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.  
Stickstoff-Abteilung Oppau

Herr Dir. Dr. Müller-Conradi

Carbo-Fabrik  
Dr. LS/MU.

22.5.44

3

Anlage.

Die Höchstleistung in Frose kann jedoch erst dann erreicht werden, wenn die dafür weiter benötigten Arbeitskräfte und bestellten Ergänzungsapparaturen baldigst zur Verfügung stehen.

Zu diesem Zweck ist - worauf wir wiederholt und seit längerer Zeit aufmerksam machten - eine vorzügliche Einstufung unserer Nickelarbeiten von behördlicher Seite unerlässlich, da ich sonst die mir unterstellten, offiziell als vorzüglich bezeichneten anderen Betriebe in Oppau und Frose nicht auf Kosten von Nickel zurückstellen kann.

Schlussatz . . . . .

gez. L. Schlecht.

**Durchschlag**



I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Stickstoff-Abteilung Oppau

Herr Dir. Dr. Müller-Gunrad

Carbo-Fabrik  
Dr. LS/MU.

22.5.44

Anlage.

Die Höchstleistung in Frose kann jedoch erst dann erreicht werden, wenn die dafür weiter benötigten Arbeitskräfte und bestellten Ergänzungsapparaturen baldigst zur Verfügung stehen.

Zu diesem Zweck ist - worauf wir wiederholt und seit längerer Zeit aufmerksam machten - eine vordringliche Einstufung unserer Nickelarbeiten von behördlicher Seite unerlässlich, da ich sonst die mir unterstellten, offiziell als vordringlich bezeichneten anderen Betriebe in Oppau und Frose nicht auf Kosten von Nickel zurückstellen kann.

Schlussatz . . . .

gez. L. Schlecht.

**Durchschlag**

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Geheim!

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB.
2. Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung als „Einschreiben“.
3. Aufbewahrung unter Verantwortung des Empfängers unter gesichertem Verschluss.

Herrn

Assessor Dr. F i t z n e r,  
Leiter des Hauptringes Metalle  
im Ruk-Ministerium

Berlin.

Dr. Haefliger 19. Mai 1944.

Sehr geehrter Herr Dr. Fitzer!

In der unter Ihrem Vorsitz am 9. Mai 1944 in Berlin stattgefundenen Nickelbesprechung wurde eine Denkschrift des Sonderringführers Schwermetalle im Ruk-Ministerium, Berlin, Herrn Dr. Borchers, vorlesen. Ohne in eine Erörterung über die darin vorgebrachten Punkte eintreten zu wollen, legen wir doch Wert darauf, Ihnen anbei eine interne Niederschrift über den Verlauf dieser Besprechung zu überreichen, in der wir zu den einzelnen Punkten der Denkschrift, soweit sie uns erinnerlich sind, Stellung nehmen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie eine Abschrift derjenigen Stellen ausstellen würden, die in Besitz der Denkschrift des Herrn Dr. Borchers sind. Die nötigen Exemplare fügen wir bei. Sie werden verstehen, dass uns daran liegt, die Entwicklung, insbesondere unserer Anlage Frose betreffend, auch von unserer Seite so darzustellen, wie sie sich nach unserer Kenntnis und unseren Unterlagen abgespielt hat.

H e i l H i t l e r !

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

Anlagen

D. Herrn Dir. Haefliger,  
Herrn Dir. Dr. Schierenbeck,  
Herrn Gen. Maj. a. D. Mammethy,  
Herrn Dr. Böll,  
Herrn Dir. Dr. Müller-Gunrad,  
Herrn Dr. Schlecht.

gez. pp. Schlecht

Einschreiben

Durchschlag

## Geheim

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 ZStGB.
2. Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung als „Einschreiben“.
3. Aufbewahrung unter Verantwortung des Empfängers unter gesicherter Verhüllung.

10.5.44  
Carbo-Fabrik  
Dr. LS/Mü

B e r i c h t  
über die Nickel-Besprechung im Ruk-Ministerium, Berlin,  
Friedrichstrasse 169/170,  
am 9. Mai 1944.

Anwesend: Herr-Assessor Dr. Fitzner	Leiter des Hauptringes Metalle im Ruk-Ministerium, Berlin,
" Dir. Dr. Stellwaag	Hauptring Metalle im Ruk-Ministerium, Berlin,
" Dir. Dr. Borchers	Sonderringführer Schwermetall im Ruk-Ministerium, Berlin,
" Dr. Hilbert	Hauptring Metalle im Ruk-Ministerium, Berlin,
" O' reg. Rat Sennekamp	Ruk-Ministerium, Berlin,
" Dr. Balzer	Ruk-Ministerium, Berlin,
" Dir. Haefliger	Vorstandsmitglied der I.G. I.G. Oppau
" Dir. Dr. Schierenbeck	I.G. Vermittlungsstelle, Berlin,
" Gen. Maj. a. D. Mumenthey	" " "
" Dr. Döll,	" " "
" Dr. Schlecht,	I.G. Oppau.

Einleitend führte der Vorsitzende, Dr. F i t z n e r, aus, dass der Chef des Rohstoffamtes im Ruk-Ministerium, Präsident K e h r l, persönlich in die Frage der Nickelproduktion eingegriffen hätte. Es sei eine eingehende Untersuchung darüber erforderlich, insbesondere auch über die Frage, warum die Nickel-Neuanlage der I.G. in Frose immer noch nicht auf volle Produktion gekommen sei.

Anhand eines Berichtes von Dr. B o r c h e r s wurde von Dr. Fitzner beanstandet, dass die Anlage Frose nur die geringe Produktion von etwa 10 Monatstonnen Nickel aufbringe. Ferner wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die I.G. einer Anregung von Dr. Borchers, bei Mansfeld einen Großversuch über die Anreicherung von Kupfer in Petsamo-Matte durchzuführen, und dadurch eine der canadischen Matte ähnlichere Petsamo-Matte zu erzeugen, erst nach einem Vierteljahr nachgekommen sei.

Hierauf berichtete Dr. S c h l e c h t über die technische Entwicklung der Anlage Frose folgendes:

Die Hauptursache für die Verzögerung beim Bau, bei der Entwicklung und bei der Fertigstellung der Anlage Frose liege darin, dass für diese Anlage trotz aller Bemühungen seitens der I.G. von den behördlichen Stellen nie eine besondere Dringlichkeitsstufe zugewiesen worden wäre. Der Bau dieser Anlage, der im Jahre 1937 begonnen wurde, hätte bis zum Kriegsausbruch nur bis zu 90% fertiggestellt werden können. Hierauf hätte in Frose eine andere Neuanlage (Fluidin/Fliegerbenzin) mit besonderer



Dringlichkeitsstufe begonnen werden müssen, wodurch der Weiterbau der Nickelanlage eingestellt werden mußte, zumal seinerzeit die Frage der Nickelrohstoff-Versorgung nach Abbruch der kanadischen Mattelieferungen noch vollkommen ungeklärt war.

Als es im Jahre 1940 der I.G. gelang, die Petsamo-Nickelrohstoffe für Deutschland zu sichern, versuchte die I.G. von sich aus, die Nickelanlage in Frose fertigzustellen und einzufahren. Hierbei ergaben sich beim Lösen der Matte und bei der Nickelelektrolyse verschiedene Änderungen, die einen Umbau einiger Apparate erforderlich machten. Diese Anfahrarbeiten mußten jedoch bereits nach kurzer Zeit wegen Mangels an Arbeitskräften eingestellt werden.

Ausserdem standen nur so geringe Mengen von Petsamoro-hstoff damals zur Verfügung, dass die Anlage in Oypau bei weitem noch nicht voll ausgefahren werden konnte und an eine Rohstoffversorgung von Frose nicht zu denken war. Die I.G. machte zwar zu dieser Zeit und in den späteren Monaten wiederholt den Vorschlag, möglichst viel Petsamo-Nickelrohstoffe nach Deutschland herein zu nehmen, und zwar vorläufig in Form von Erz, bis die Matteproduktion in Kolosjoki in Gang gekommen sei. Hierauf wurde jedoch, z.B. vom OKW mitgeteilt, dass die ungestörte Durchführung der Kupferproduktion zur Zeit wichtiger sei, als die Verarbeitung von Nickelerz zu Nickelmatte in Deutschland. Die Nickelversorgungslage sei auch ohne Vorhandensein von Nickel aus Petsamo als befriedigend anzusehen.

Auch bei der vom Sonderringführer veranlaßten Nickelbesprechung am 4.3.42 wiesen Dir. H a e f l i g e r und Dr. S c h l e c h t nochmals darauf hin, dass man Petsamo-Erz in möglichst großem Umfang nach Deutschland herein holen soll. Diesem Vorschlag konnte jedoch seinerzeit nicht entsprochen werden, weil damals die Eisenerzlieferungen aus Sydvaranger vordringlicher waren und den gesamten Schiffsraum beanspruchten. Die Nickelerz-Förderung mußte daraufhin vorläufig in Kolosjoki ganz eingestellt werden, und zwar bis zur Fertigstellung des dortigen Kraftwerks und der Matte-Schmelzanlage.

Im August 1942, als die Hütte in Kolosjoki ihrer Fertigstellung entgegenging und mit dem baldigen Anfall von Matte aus Finnland zu rechnen war, wurde von den behördlichen Stellen angeregt, diese finnische Matte garnicht nach Deutschland zur Raffination zu geben, sondern in der großen Raffinationsanlage in Kristiansand auf Nickelmetall und Kupfermetall verarbeiten zu lassen, da auf diese Weise erhebliche Mengen an deutschen Arbeitskräften und deutscher Energie (Kohle und Strom) eingespart werden könnten. Mitbestimmend bei dieser Anregung war wohl auch die Tatsache, dass die norwegische Raffinationsanlage in Kristiansand etwa 10 000 Jato Nickelmetall aus Matte leisten und dadurch als kapazitätsmäßig bei weitem ausreichende Ausweichanlage herangezogen werden kann für den Fall, dass die eine oder andere oder sogar alle drei deutschen Raffinationsanlagen ausser Betrieb kommen. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, erschien die Fertigstellung der Anlage Frose überhaupt nicht mehr dringlich.

Trotz der oben erwähnten Drosselung der Nickelierz-Einfuhr und der Erwägung seitens der Behörden, die Nickelanlagen der I.G. garnicht zur Raffination der Petsamo-Matte heranzuziehen, stellte die I.G. im September 1942 an das RWM von sich aus den Antrag, die Nickelanlage in Frose wenigstens teilweise in Betrieb nehmen zu dürfen, da dort noch etwa 38 t kanadische Nickelmatte aus Vorkriegszeit lagen und damit festgestellt werden könnte, wo noch etwaige Fehler in der Anlage auszumerzen seien. Hierauf erklärte sich das RWM mit dieser probeweisen Inbetriebnahme von Frose einverstanden, und zwar unter der Voraussetzung, dass lediglich eine Verarbeitung des vorhandenen Postens von etwa 38 t kanadischer Nickelmatte erfolgt und die Anlage nach der Aufarbeitung der genannten Mattemenge wieder stillgelegt wird. 1)

Da für diese versuchsweise Inbetriebnahme keine zusätzlichen Arbeitskräfte beigelegt wurden, sondern nur etwa sechs Arbeitskräfte aus Oppau herausgezogen werden konnten, wurde nicht die gesamte Anlage, sondern nur die einzelnen Stufen des Verfahrens nacheinander, also Brechen und Mahlen, Lösen der Matte, Füllen, Reinigen und Eindampfen der Aufschlußlösung sowie die Elektrolyse mit nur zwei Bädern durchprobiert. Im März 1943 waren die 38 t kanadische Matte aufgearbeitet, worauf die Anlage, entsprechend der oben angeführten Anordnung des RWM, stillgelegt wurde.

Es hatte sich jedoch bei diesen Arbeiten gezeigt, dass noch verschiedene Änderungen der Apparaturen und Leitungen erforderlich waren, sodass die I.G. unmittelbar anschließend die entsprechenden Bestellungen auf die Ergänzungsapparaturen und dgl. ausgehen ließ. Im März 1943 teilte die I.G. an den Sonderringführer alle diese Schwierigkeiten betr. Frose mit und bat darum, die Nickelanlage Frose doch möglichst bald laufend in Betrieb nehmen zu dürfen, wobei sie darauf hinwies, dass nur eine Anlage, die laufend in Betrieb ist, bei den heutigen Schwierigkeiten bei der Beschaffung und Unterbringung von Arbeitskräften und bei der Energieversorgung die Sicherheit dafür bietet, dass ein etwa eintretender Produktionsansfall in Oppau wenigstens teilweise durch Frose ausgeglichen werden kann. 2)

Im Mai 1943 erhielt die I.G. die nachgesuchte Erlaubnis, Frose laufend in Betrieb zu nehmen. 3) Hierzu waren jedoch zunächst die erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen. Nur durch besondere Bemühungen des Sonderringführers gelang es, wenigstens einen Teil der Arbeitskräfte für Frose abzustellen, sodass mit einer kleinen Produktion von etwa 10 t begonnen werden konnte. Die oben erwähnten, nach Abschluß des Großversuchs bestellten, für den laufenden Betrieb jedoch unbedingt erforderlichen Ergänzungsapparaturen konnten wegen Fehlens einer hohen Dringlichkeitsstufe bis heute noch nicht beschafft werden.

Inzwischen hat sich ferner heraus gestellt - wie die I.G. dies dem Sonderringführer ebenfalls mitteilte - 4), dass die finnische Matte sich im Gegensatz zu der kanadischen Matte in den in Frose vorhandenen Apparaturen nur schwieriger und mit

- 1) Schreiben des RWM vom 14.9.42
- 2) Schreiben der I.G. an den Sonderringführer v.29.3.43,
- 3) Schreiben des Sonderringführers an die I.G. v.6.5.43,
- 4) Schreiben der I.G. an den Sonderringführer v.10.1.44



schlechterer Ausbeute verarbeiten läßt und dass aus diesem Grunde noch weitere Ergänzungen dieser Anlage, insbesondere bei den Filtrier- und Eindampfapparaturen erforderlich sind. Für diese Apparaturen konnte der I.G. erst im April dieses Jahres 239 t Eisen genehmigt werden. Die Mehrzahl der diesbezüglichen Bestellungen ging in den darauf folgenden Wochen von der I.G. an die Lieferfirmen aus. Es läßt sich jedoch bereits heute übersehen, dass ohne besondere Dringlichkeitsstufe die meisten dieser Apparaturen frühesten in etwa zwölf Monaten geliefert werden.

Es hat sich ferner gezeigt, dass für die Fertigstellung der Neuanlage und für die betriebsreife Montage der einzelnen Apparaturen geschulte Schlosserkräfte unentbehrlich sind. Die Bemühungen der I.G., mit dem zurzeit vorhandenen Personal vorwärts zu kommen, hatten ein nur unzulängliches Ergebnis. Die Anforderungen dieser dringend benötigten Schlosserkräfte einschließlich eines Schlossermeisters sowie einer Anzahl von Hilfskräften erfolgte durch die I.G. seit einem Jahr jeweils monatlich in ihrem Nickelerzeugungsbericht an den Sonderringführer.

Hinsichtlich der Beanstandung von Dr. B o r c h e r s, dass seine Anregung, finnische Matte in Mansfeld versuchsweise aufzukupfern, erst nach einem Vierteljahr von der I.G. aufgenommen worden sei, erwähnte Dr. S c h l e c h t, dass der Schmelzversuch im Einverständnis mit Dr. B o r c h e r s nicht - wie zuerst geplant - bei Mansfeld, sondern bei der Norddeutschen Affinerie durchgeführt werden sollte. 1) Unglücklicherweise sei der bei der Nordd. Affinerie hierfür in Betracht kommende Schachtofen wegen unerwartet länger dauernder Reparaturen 2) nicht - wie zunächst von der Nordd. Affinerie mitgeteilt wurde - Mitte März in Betrieb gekommen, sodass es notwendig wurde, wieder auf Mansfeld zurückzugreifen. Nachdem dann am 27.4.44 die Genehmigung der Reichsstelle Eisen und Metalle<sup>3)</sup> für die Abzweigung von 50 t Petsamo-Matte nach Mansfeld bei der I.G. vorlag, wurde von Oppau diese Mattemenge sofort telegraphisch aus Frose nach Mansfeld abdisponiert.

Zusammenfassend betonte Dr. S c h l e c h t nochmals, dass die Nickelproduktion in Frose nur gesteigert werden kann, wenn die seit einem Jahr angeforderten Arbeitskräfte<sup>4)</sup> beigelegt sind und wenn vor allem zur beschleunigten Fertigstellung der noch erforderlichen Ergänzungsapparaturen und laufenden Betriebsreparaturen eine besondere Dringlichkeitsstufe zugewiesen wird.

Dir. H a e f l i g e r ergänzte diese Ausführungen insbesondere mit dem Hinweis, dass die Nickelanlage Frose seinerzeit aus eigenen Mitteln der I.G. errichtet wurde und dass dafür nicht das Carbylverfahren, sondern ein neuartiges, nasses Verfahren gewählt werden mußte, da das Carbylverfahren nur im Zusammenhang mit einer Stickstoffanlage wie in Oppau arbeiten könne. Gerade im Hinblick auf die dadurch bedingten zu-

1) Schreiben Dr. Borchers an Dr. Schlecht vom 29.2.44,

2) Schreiben Nordd. Affinerie an Fachgruppe v. 10.3.44 betr. Nickelerverarbeitung,

3) Schr. I.G. v. 15.4.44; Antwort d. Reichsstelle v. 22.4.44,

4) 1 Schlossermeister, 10 Schlosser, 2 Elektriker, 6 deutsche Hilfsarbeiter, 25 ausländische Hilfsarbeiter.



sätzlichen Entwicklungsarbeiten in apparativer Hinsicht seien ausreichende Arbeitskräfte und eine genügend hohe Dringlichkeitsstufe für die rasche volle Inbetriebnahme von Frose unerlässlich.

Dir. Dr. Schierenbeck weist ergänzend darauf hin, dass ausser Nickel in Frose noch verschiedene andere kriegswichtige Produkte, nämlich Fluidin (Fliegerbenzin) und Oppanol (Gummiersatz) hergestellt würden, die beide in einer höheren Dringlichkeitsstufe als Nickel ständen und daher von der Techn. Abteilung der I.G. vor den Nickelarbeiten behandelt werden müssten. Mindestens müsse Nickel in Stufe I eingereiht werden, um mit diesen anderen Produkten gleichgestellt werden zu können.

Er wies ferner darauf hin, dass für die Nickelanlage in Frose mindesten für die Anlaufzeit noch ein Ingenieur abgestellt werden müsse, um die noch erforderlichen Montage- und Ergänzungsarbeiten beschleunigt zum Abschluß bringen zu können. Zur Zeit seien diese Arbeiten einem Ingenieur aufgetragen, der bereits durch die Betreuung der Nickelanlage Oppau und noch verschiedener anderer Oppauer Betriebe aussergewöhnlich überlastet ist. Die I.G. wird daher dem Hauptring einen Ingenieur bei der Wehrmacht namhaft machen, dessen Freistellung vom Hauptring in die Wege geleitet wird. Der Ersatzmann wird von der I.G. gestellt. Ferner soll ein zweiter Chemiker wenigstens für die nächsten Monate für die Nickelanlage Frose von Oppau aus abgestellt und ausserdem die fehlende Schreibkraft besorgt werden.

Da die Herren immer wieder anführten, dass bei der grossen Belegschaft des Werkes Oppau die I.G. doch ohne weiteres in der Lage sein müsste, die wenigen Arbeitskräfte für Nickel zur Verfügung zu stellen, betonte Dir. Dr. Schierenbeck, dass die I.G. in Oppau selbst einen ungedeckten Bedarf von 2000 Arbeitern hätte und froh wäre, wenn auch nur die dringlichsten Vorhaben, wie Hoko-Säure, Harnstoff, Karbit, Formamid, T-Stoffe etc., ausreichend mit Arbeitskräften versehen werden könnten. Ausserdem würde die I.G. sich direkt strafbar machen, wenn sie aus diesen vordringlichen Bauvorhaben Leute zu Gunsten von Nickel, das nun einmal in einer niedrigeren Stufe rangiert, herausziehen würde. Ebenso käme es auch nicht in Frage, aus den Primärbetrieben Leute für Nickel herauszuköhlen, da dadurch die Gasproduktion und damit auch die Kohlenoxydlieferung für die Nickelanlage beeinflusst werden würden.

Da die Herren den Vorwurf erhoben, die I.G. hätte die von ihnen besorgten und seit Jahren anderwärts bewährten Arbeitskräfte als unbrauchbar zurückgeschickt, wandte Dir. Dr. Schierenbeck ein, dass es sich hier nur um gänzlich unbrauchbare Leute gehandelt haben könne, da die I.G. jeden nur halbwegs brauchbaren Deutschen einstelle. Eine Ablehnung ohne ganz triftige Gründe sei daher gänzlich ausgeschlossen. Trotzdem solle diese Angelegenheit nochmals gründlich geprüft werden.

Da die Herren noch hervorhoben, sie könnten sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob die Bearbeitung der ganzen, die Nickelanlage Frose betreffenden Fragen unter einer zu bürokratischen Einstellung von seiten der I.G. leide, führte Dir. Dr.

S c h i e r e n b e c k aus, dass auch in dieser Beziehung lediglich die Dringlichkeitsstufe maßgebend sei und sowohl das Konstruktionsbüro als auch die Werkstoffbewirtschaftung sowie alle übrigen Stellen die dringlichen Vorhaben bevorzugen müssten. Ausserdem sei durch die Abgabe von zahlreichen Ingenieuren und Kaufleuten an das Werk Heydebreck ein ausserordentlicher Personalmangel entstanden, worunter notwendigerweise die Erledigung der auftretenden Arbeiten erheblich leide.

Die Herren des Ruk-Ministeriums konnten sich den geschilderten Schwierigkeiten nicht verschließen und teilten mit, dass versucht würde, eine höhere Dringlichkeitsstufe für Prose zu erreichen, sowie, dass die angeforderten Arbeitskräfte auch für Prose beigelegt würden, wie dies zurzeit für die Nickelanlage Oppau im Gange sei.

Anschließend wurde noch folgendes besprochen:

Nickelwerk Oppau.

Bezüglich der Nickelproduktion in Oppau weist die I.G. daraufhin, dass auch hierfür eine höhere Einstufung unerlässlich sei, zumal in Oppau eine Reihe von anderen kriegswichtigen Produkten hergestellt würden, die alle in der Sonderstufe I rangieren, wie Stickstoff, Formamid usw. Ein Teil davon sei sogar über die Stufe I hinaus als vordringlich eingestuft, z.B. Hoko-Säure. Unter den jetzigen Verhältnissen müssen die Nickel-Reparaturen, wenn eilige Reparaturen für die oben genannten Fabrikationen der höheren Stufe vorliegen, zurückgestellt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben bereits gezeigt, dass hierdurch einige Male schon ein erheblicher Ausfall in der Produktion von Nickelmetall entstand. Ebenso können die dringenden Bestellungen von Reserveteilen und -Apparaturen, die für die rasche Behebung von Fliegerschäden in der Nickelanlage benötigt werden, nur dann mit der notwendigen Beschleunigung beschafft und vorbereitet werden, wenn Nickel höher eingestuft ist.

Zur Frage der Beschaffung der für die Erhöhung der Oppauer Nickelerzeugung dringend benötigten Arbeitskräfte wurde festgelegt, dass die noch fehlenden Arbeitskräfte von der Firma Franke & Scholz und insbesondere aus Düren beigelegt werden. Ebenso wie bei den inzwischen bereits nach Oppau dienstverpflichteten Arbeitskräften sollen die noch fehlenden Arbeitskräfte von einem Herrn der I.G. an Ort und Stelle ausgesucht und nach Oppau gebracht werden. Dr. H i l b e r t wird sich in dieser Angelegenheit mit der I.G. (Dr. K l i p p e l.) noch in Verbindung setzen. Sollte die Untersuchung des Oppauer Werksarztes ergeben, dass unter den auf diese Weise nach Oppau abgestellten Arbeitskräften solche vorhanden sind, die als untauglich für den Nickelcarbonylbetrieb bezeichnet werden müssen, so soll die I.G. versuchen, diese Arbeitskräfte intern auszutauschen, sofern sie vom I.G. Werksarzt für irgendwelche anderen Zwecke als tauglich beiunden werden.



S c h i e r e n b e c k aus, dass auch in dieser Beziehung lediglich die Dringlichkeitsstufe maßgebend sei und sowohl das Konstruktionsbüro als auch die Werkstoffbewirtschaftung sowie alle übrigen Stellen die dringlichen Vorhaben bevorzugen müssten. Ausserdem sei durch die Abgabe von zahlreichen Ingenieuren und Kaufleuten an das Werk Heydebreck ein ausserordentlicher Personalmangel entstanden, worunter notwendigerweise die Erledigung der auftretenden Arbeiten erheblich leide.

Die Herren des Ruk-Ministeriums konnten sich den geschilderten Schwierigkeiten nicht verschließen und teilten mit, dass versucht würde, eine höhere Dringlichkeitsstufe für Frose zu erreichen, sowie, dass die angeforderten Arbeitskräfte auch für Frose beigelegt würden, wie dies zurzeit für die Nickelanlage Oppau im Gange sei.

Anschließend wurde noch folgendes besprochen:

Nickelwerk Oppau.

Bezüglich der Nickelproduktion in Oppau weist die I.G. daraufhin, dass auch hierfür eine höhere Einstufung unerlässlich sei, zumal in Oppau eine Reihe von anderen kriegswichtigen Produkten hergestellt würden, die alle in der Sonderstufe I rangieren, wie Stickstoff, Formamid usw. Ein Teil davon sei sogar über die Stufe I hinaus als vordringlich eingestuft, z.B. Hoko-Säure. Unter den jetzigen Verhältnissen müssen die Nickel-Reparaturen, wenn eilige Reparaturen für die oben genannten Fabrikationen der höheren Stufe vorliegen, zurückgestellt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben bereits gezeigt, dass hierdurch einige Male schon ein erheblicher Ausfall in der Produktion von Nickelmetall entstand. Ebenso können die dringenden Bestellungen von Reserveteilen und -Apparaturen, die für die rasche Behebung von Fliegerschäden in der Nickelanlage benötigt werden, nur dann mit der notwendigen Beschleunigung beschafft und vorbereitet werden, wenn Nickel höher eingestuft ist.

Zur Frage der Beschaffung der für die Erhöhung der Oppauer Nickelerzeugung dringend benötigten Arbeitskräfte wurde festgelegt, dass die noch fehlenden Arbeitskräfte von der Firma Franke & Scholz und insbesondere aus Düren beigelegt werden. Ebenso wie bei den inzwischen bereits nach Oppau dienstverpflichteten Arbeitskräften sollen die noch fehlenden Arbeitskräfte von einem Herrn der I.G. an Ort und Stelle ausgesucht und nach Oppau gebracht werden. Dr. H i l b e r t wird sich in dieser Angelegenheit mit der I.G. (Dr. K l i p p e l) noch in Verbindung setzen. Sollte die Untersuchung des Oppauer Werksarztes ergeben, dass unter den auf diese Weise nach Oppau abgestellten Arbeitskräften solche vorhanden sind, die als untauglich für den Nickelcarbonylbetrieb bezeichnet werden müssen, so soll die I.G. versuchen, diese Arbeitskräfte intern auszutauschen, sofern sie vom I.G. Werksarzt für irgendwelche anderen Zwecke als tauglich bei den werden.

S o h i e r e n b e c k aus, dass auch in dieser Beziehung lediglich die Dringlichkeitsstufe maßgebend sei und sowohl das Konstruktionsbüro als auch die Werkstoffbewirtschaftung sowie alle übrigen Stellen die dringlichen Vorhaben bevorzugen müssten. Ausserdem sei durch die Abgabe von zahlreichen Ingenieuren und Kaufleuten an das Werk Heydebreck ein ausserordentlicher Personalmangel entstanden, worunter notwendigerweise die Erledigung der auftretenden Arbeiten erheblich leide.

Die Herren des Ruk-Ministeriums konnten sich den geschilderten Schwierigkeiten nicht verschließen und teilten mit, dass versucht würde, eine höhere Dringlichkeitsstufe für Prose zu erreichen, sowie, dass die angeforderten Arbeitskräfte auch für Prose beigelegt würden, wie dies zurzeit für die Nickelanlage Oppau im Gange sei.

Anschließend wurde noch folgendes besprochen:  
Nickelwerk Oppau.

Bezüglich der Nickelproduktion in Oppau weist die I.G. daraufhin, dass auch hierfür eine höhere Einstufung unerlässlich sei, zumal in Oppau eine Reihe von anderen kriegswichtigen Produkten hergestellt würden, die alle in der Sonderstufe I rangieren, wie Stickstoff, Formamid usw. Ein Teil davon sei sogar über die Stufe I hinaus als vordringlich eingestuft, z.B. Hoko-Säure. Unter den jetzigen Verhältnissen müssen die Nickel-Reparaturen, wenn eilige Reparaturen für die oben genannten Fabrikationen der höheren Stufe vorliegen, zurückgestellt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben bereits gezeigt, dass hierdurch einige Male schon ein erheblicher Ausfall in der Produktion von Nickelmetall entstand. Ebenso können die dringenden Bestellungen von Reserveteilen und -Apparaturen, die für die rasche Behebung von Fliegerschäden in der Nickelanlage benötigt werden, nur dann mit der notwendigen Beschleunigung beschafft und vorbereitet werden, wenn Nickel höher eingestuft ist.

Zur Frage der Beschaffung der für die Erhöhung der Oppauer Nickelerzeugung dringend benötigten Arbeitskräfte wurde festgelegt, dass die noch fehlenden Arbeitskräfte von der Firma Franke & Scholz und insbesondere aus Düren beigelegt werden. Ebenso wie bei den inzwischen bereits nach Oppau dienstverpflichteten Arbeitskräften sollen die noch fehlenden Arbeitskräfte von einem Herrn der I.G. an Ort und Stelle ausgesucht und nach Oppau gebracht werden. Dr. H i l b e r t wird sich in dieser Angelegenheit mit der I.G. (Dr. K l i p p e l) noch in Verbindung setzen. Sollte die Untersuchung des Oppauer Werksarztes ergeben, dass unter den auf diese Weise nach Oppau abgestellten Arbeitskräften solche vorhanden sind, die als untauglich für den Nickelcarbonylbetrieb bezeichnet werden müssen, so soll die I.G. versuchen, diese Arbeitskräfte intern auszutauschen, sofern sie vom I.G. Werksarzt für irgendwelche anderen Zwecke als tauglich bei anderen werden.



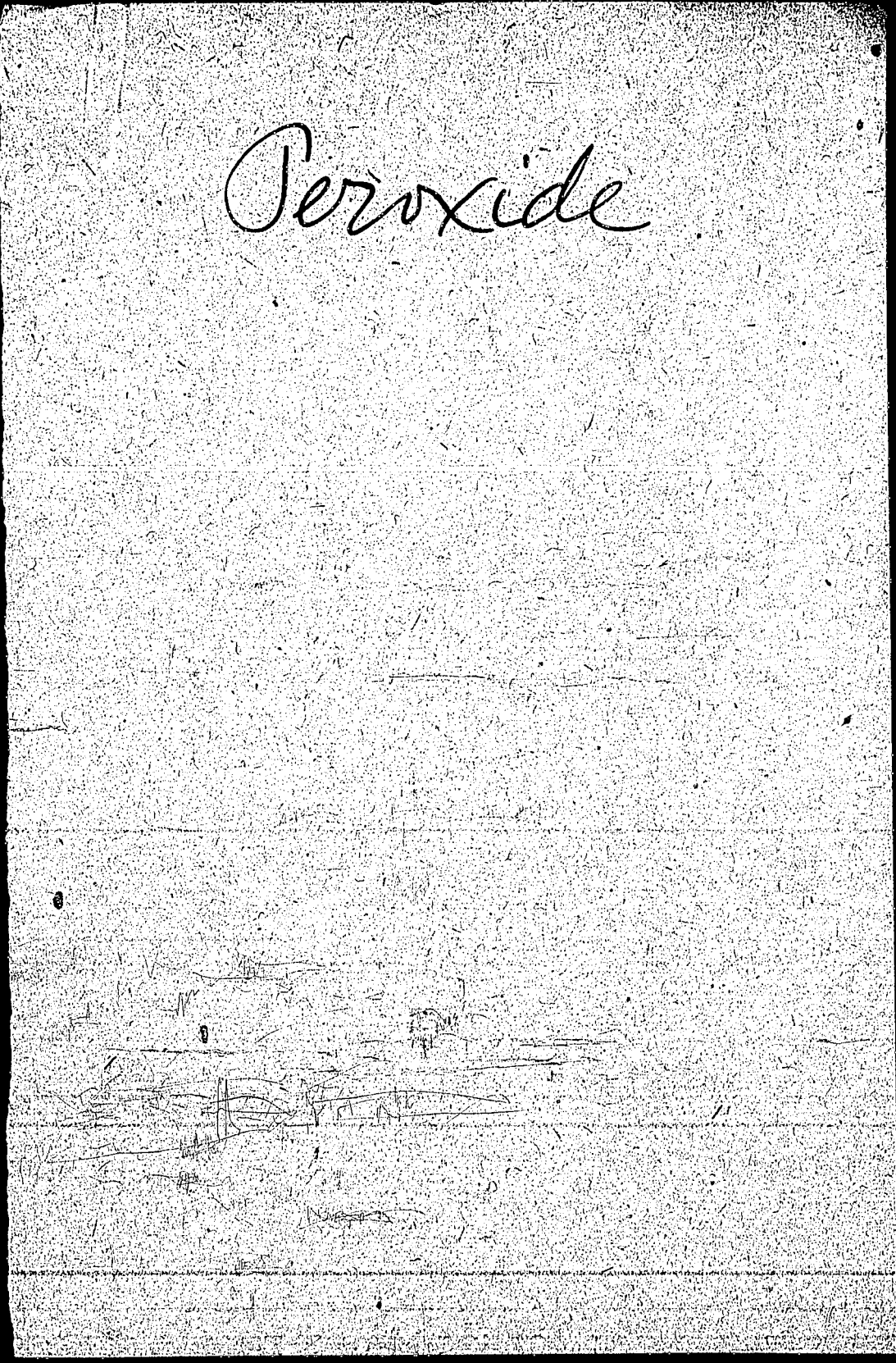
Auf die Frage, wie hoch die Nickelproduktion in Oppau im Monat Mai und in den folgenden Monaten werden wird, erwiderte Dr. S c h l e c h t, dass es bereits die größten Schwierigkeiten mache, die Produktion von 300 Tonnenn aufrecht zu erhalten, weil inzwischen die Fliegerangriffe und ernst zu nehmenden Fliegeralarme sich wesentlich gesteigert hätten. Da hierdurch die Apparaturen sehr häufig gedrosselt, teilweise auch abgestellt werden müssten, sei eine ausserordentliche Unruhe in den sonst gleichmäßig laufenden Apparaturen des Hoch- und Niederdruckbetriebes entstanden, wodurch eine beträchtliche Zunahme der Reparaturarbeiten entstanden sei und die vorhandene Schlosserbelegschaft aussergewöhnlich überlastet werden.

Trotzdem hoffe man jedoch, im Mai auf etwa 350 t Nickel zu kommen. In welchem Umfang diese Produktion in den nächsten Monaten weiter gesteigert werden kann, hänge vor allem davon ab, ob die feindliche Fliegertätigkeit noch zunehme und auch von der Brauchbarkeit und Tüchtigkeit der neu zugewiesenen Arbeitskräfte. Die Zahl der für die Oppauer Produktionssteigerung angeforderten Arbeitskräfte sein ein Minimum, wobei die Voraussetzung gemacht worden wäre, dass diese Arbeitskräfte gesund, arbeitswillig und intelligent sind, sodass hiermit nach einer Einarbeitungszeit von einigen Wochen eine effektive Erhöhung der Leistung erzielt werden kann.

Besonders erschwerend komme noch hinzu, dass die gegenüber der Vorkriegszeit stark verringerte Belegschaft zu 70% aus Ausländern und Frauen besteht und nur ein geringer Teil des Restes aus der Friedensbelegschaft stammt, da seinerzeit durch die oben erwähnte Drosselung der Erzzufuhr aus Petsamo der größte Teil der tüchtigen, eingearbeiteten Leute abgegeben werden musste und heute nicht wieder beigelegt werden kann. Auf diesen Nachteil habe die I.G. bereits damals hingewiesen, als gegen ihren Vorschlag die Zufuhr von Petsamo-Erz gestoppt wurde.

gez. Schierenbeck      ppa. Schlecht

Peroxide



# AMMONIAKWERK MERSEBURG

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

LEUNA WERKE (KREIS MERSEBURG)

Reichsbetriebs-Nr.  
9/0361/0008

POSTANSCHRIFT DES ABSENDERS: Ammoniakwerk Merseburg  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leuna Werke (Kr. Merseburg)

DRAHTWORT  
Ammoniakwerk  
Merseburg

FERNRUF  
Merseburg  
3831

GESCHÄFTSZEIT 7 $\frac{1}{2}$ -18 $\frac{1}{2}$  Uhr  
Sonnabend 7 $\frac{1}{2}$ -13 Uhr  
BESUCHE 9-12 Uhr außer Sonnabend

Wert 1100,--

An  
I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft  
Werk Oppau

GEHEIME KOMMANDOSACHE!

(98) Ludwigshafen a. Rh.

LEUNA WERKE  
(Kr. Merseburg)

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen

Sa/Op

10.5.44

Stickstoff-Abt.

27.5.1944

Ht.

Betreff

S.-B./Ed.

## Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Erzeugung von Wasserstoffsuperoxyd

Ihre an den Gebechem gerichteten Ausführungen haben wir interessiert zur Kenntnis genommen und danken Ihnen für die Unterrichtung.

Wir begrüßen Ihre Absicht, mit uns auf diesem Gebiet in Erfahrungsaustausch zu treten und sind ganz Ihrer Meinung, daß man mit einem solchen vorerst noch warten sollte bis an beiden Stellen hinreichendes Beobachtungsmaterial vorliegt, das als Grundlage zu einer Aussprache dienen kann. Bei uns wie bei Ihnen ist ja mit den auf oben genanntes Ziel ausgerichteten Arbeiten erst kürzlich begonnen worden.

Wir werden Sie rechtzeitig verständigen, wenn wir glauben, daß der Zeitpunkt hierfür gekommen ist.

AMMONIAKWERK MERSEBURG  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### Verteiler:

1. Herrn Dir. Dr. Ahl, Gebechem, Berlin
2. Herrn Dir. Dr. Müller-Cunradi, Op
3. Herrn Dr. Diekmann, Verm.St.W., Berlin
4. Herrn Dr. Pfeleiderer, Lu
5. Herrn D.L. Weissacker, Op
6. Herrn Dr. Sachsse, Op
7. Herrn Dir. Dr. Herold, Leuna



HCl oxidation

IG FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Stickstoff-Abteilung

Herrn Direktor Dr. Schierenbeck

Geheim!

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 Z. 10 B. in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1934 (RG. I S. 211 f.).
2. Weitergabe nur nach Genehmigung bei Polizeibehörde als „Chiffrieren“.
3. Verantwortung unter Verantwortung des Empfängers unter geheimerem Verstoß.

Dr. Krel/Op. 51/H 15.5.44

HCl-Oxydationsanlage Op. 629

Die HCl-Oxydationsanlage Op. 629 wurde ursprünglich zur Verwertung des im Glycerinbetrieb und in der Chloräthylanlage anfallenden Chlorwasserstoffes errichtet. Erst später ist die Anlage Op. 624/6 als dritter Chlorwasserstoff abgebender Betrieb hinzugekommen. Diese Anlage war anfänglich als Versuchsanlage zur Herstellung von Butadien aus Butan geplant und wird zur Zeit zu einer Produktionsanlage für die Herstellung von Allylchlorid aus Propen umgebaut. Seitdem dieser Umbau abgeschlossen worden ist, wird die Propan/Allylchloridanlage mengenmäßig den größten Anteil Chlorwasserstoff liefern. Hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die einzelnen Anlagen den Chlorwasserstoff abgeben können, war zunächst zu erwarten, dass der aus der Glycerinanlage zuerst zur Verfügung stehen würde. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt und es ist auch noch nicht abzusehen, wann dies der Fall sein wird. Das Gleiche kann man wohl bezüglich des Chloräthyls sagen, nachdem dort die maschinentechnische Montage, die bei der Propan/Allylchloridanlage im vollen Gange ist, noch nicht einmal begonnen wurde. Es erscheint auch zweifelhaft, ob wir die notwendigen Arbeitskräfte dafür erhalten werden, nachdem die Anlage -wegen der schmalen Rohstoffbasis- zunächst nur nicht viel mehr als 1/10 der Heydebrecker Chloräthylproduktion wird liefern können. Es ist fraglich, ob sich bei dieser Sachlage das RM, welches die Montagesarbeiter für alle mit der Bleitetraäthylherzeugung zusammenhängenden Vorhaben -also auch Chloräthyl-, nach einer Entscheidung des Herrn Generalfeldmarschall Milch, über den Jägerstab stellen soll, bereiterklärt, die Oppauer Anlage in diese Aktion einzubeziehen.

Es steht demnach zur Zeit so, dass mit Sicherheit zu erwarten ist, dass der Chlorwasserstoff aus der Propan/Allylchloridanlage nicht nur mengenmäßig, sondern auch der Zeit nach an erster Stelle stehen wird. Es ist sehr zu begrüßen, dass dieser Zeitpunkt aller Voraussicht nach nicht mehr fern liegt, da bezüglich des Zusammenschlusses von Chlorwasserstoff abgebendem Betrieb und HCl-Oxydation noch eine Reihe von technischen Fragen offen sind, die sich insbesondere aus dem Reinheitsgrad des Chlorwasserstoffes ergeben und die unter allen Umständen vor der Inbetriebnahme der Chlorwasserstoff-Oxydationsanlage Heydebreck geklärt sein müssen. Es muss in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, dass die Chlorwasserstoff-Oxydation Heydebreck mit ihrer Kapazität von 18 000 t/a nach dem neuesten Stand der Dinge voll ausgenutzt werden muss. Die Gründe hierfür sind:

- 1.) Die Glycerinanlage benötigt wesentlich mehr Chlor, als ursprünglich angenommen wurde. Die letzten Erhebungen des Herrn Dr. Ertel in Heydebreck, über die auch in meiner Anwesenheit mit Herrn Direktor Dr. Söksen gesprochen wurde, haben dies ausdrücklich ergeben.
- 2.) Die Chloräthylfabrik soll nicht wie früher einmal geplant 450 t/a, sondern 600 t/a herstellen mit Rücksicht auf die Erweiterung der Bleitetraäthylherzeugung in Capel. Auch dadurch ergibt sich ein höherer Chlorverbrauch.

PROCESS

U. S. S. B. S.

TEAR 46

LU III-3

LU III-3



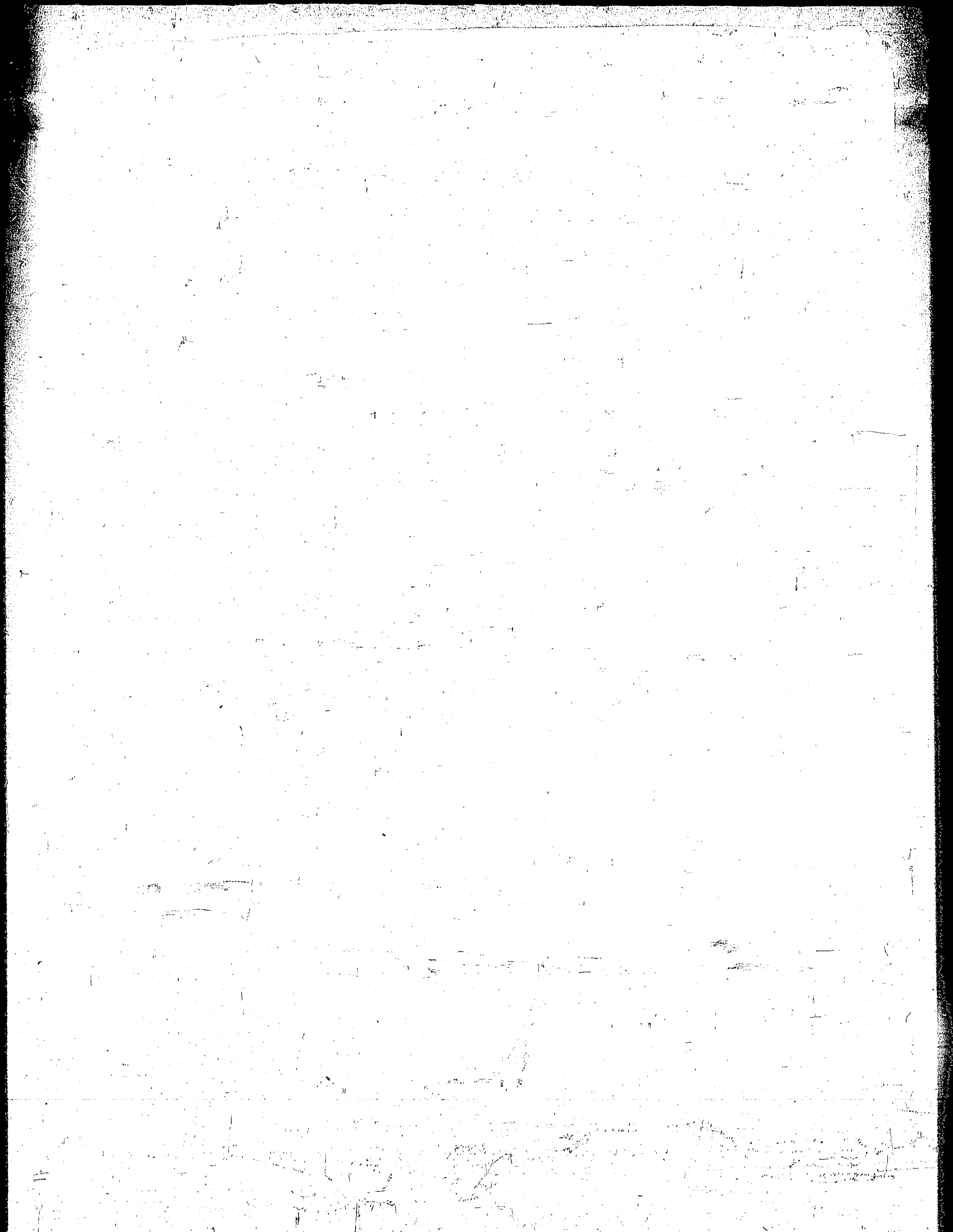
Sam. Bau N. 648 Oppau

apl 8.

10.

Ludwig Pränitz

Aug.









Projekt:

zur Herstellung von 1,5 t/Tag Schmieröl aus Acetylen.

Verfahren: Dr. Kern und Dr. Hofmann.

vergl. an Zeichnungen:

- Kd. 77.....Blatt 1
- 78..... " 1a
- 79..... " 2
- 80..... " 3
- 81..... " 4
- 82..... " 5
- 83..... (Zusammenstellung).

Gppan, Oktober 1938.

## 1) Polymerisation.

Kd 77.....Blatt 1  
Kd 78.....Blatt 1a

Das Äthylen kommt von der Lindeanlage, verdichtet auf 200 atü und wird in alten Hochdrucköfen unter Druck gespeichert. Der Speicherraum soll etwa 10 bis 15 m<sup>3</sup> betragen, das entspricht einem Äthylenvorrat von 24 Stunden bei Entleeren des Speichers von 200 at auf 60 at.

### Größe und Unterteilung der Reaktionsgefäße.

Bericht man die Gesamtgröße auf 1 Ansatz in 24 Stunden, so ist bei einer Produktion von 1 500 Kg/Tag Schmieröl ein Gesamtnutzraum von 4 000 l erforderlich. Nehmen wir die Dauer eines Ansatzes zu 8 Stunden an, so müßte bei 1 Reaktionsgefäß der Nutzraum  $\frac{4000}{3} = 1\ 333$  l betragen. Man könnte also die geforderte Menge in 1 Ofen von 500<sup>er</sup> 4 000 hoch herstellen. Um den Sprung von der Versuchs- zur Betriebsapparatur nicht zu groß zu machen und um einige Reserve zu haben, wurden

3 Reaktionsgefäße je 500<sup>er</sup> 4 000mm hoch gewählt. Sie haben einen Rohraum von je 750 l und einen Nutzraum von etwa 650 l. Für die Unterteilung der Öfen in Größen von 500 mm  $\varnothing$  spricht auch noch die außerordentlich hohe Wärmetönung von +1250 Kal je Kg C<sub>2</sub>H<sub>4</sub>. Denn es ist erst nach Betriebsversuchen mit den 500 er Öfen mit Sicherheit zu entscheiden, ob sich auch 800 er Öfen nur mit Außenkühlung beherrschen lassen. Zur Umgehung dieser Schwierigkeit ist deshalb z.Zt. eine neue Apparatur (100 l Autoklav) in Vorbereitung, ähnlich Kd 76.



K O D A K A S A F T Y A F I  
Es wird hier versucht, die Polymerisation durchzuführen durch Pumpen des Äthylens im Kreislauf mit Zwischenkühlung, unter Verzicht auf Mantelkühlung und Hoesch-Rührer.

#### Bayart des Reaktionsgefäßes mit Hoesch-Rührer:

Das Rührgefäß besteht aus einem Hochdruckkessel 500 mm  $\times$  900mm hoch mit einer Ankleidung aus V2A. Das Rühren erfolgt durch einen Hoesch-Rührer (Drehzahl/Min. 400 bis 600 ), dessen Welle durch eine gekühlte Stopfbüchse in unteren Deckel hindurchgeführt wird. Antrieb durch unmittelbar angesetzten Vertikalmotor oder durch Blauri - Riemen.

Durch den oberen Deckel wird vor Beginn des Ansatzes die im Rührgefäß (siehe Kd 77...Blatt 1) angesetzte  $AlCl_3 - C_2H_5 -$  Mischung eingeführt. Durch den unteren Deckel wird das Äthylen eingeleitet.

Messeinrichtungen. Zur Mengemessung wird das Äthylen aus dem 200 at Druckspeicher zunächst über ein genau arbeitendes Druckminderventil in ein Zwischengefäß auf et a 60 atd entspannt. Unter diesem gleichbleibenden Druck wird für jedes Rührgefäß das Äthylen mit Messscheibe und Druckwaage gemessen und registriert. Die Temperatur des Äthylens im Druckspeicher und im Zwischengefäß muß stets über der kritischen Temperatur ( $9,7^\circ$ ) gehalten werden. Die Temperatur im Reaktionsgefäß wird mit elektrischen Widerstandsthermometern gemessen, und auf Mehrfachschreibern angedeutet.

Sicherheitsvorrichtungen. Um Fehlanläufe unabhängig von der Aufmerksamkeit des Bedienungsmannes zu verhindern, ist ein elektromotorisch betriebenes Äthylen-Absperrventil vorgesehen, das bei Überschreitung sowohl eines bestimmten Druckes als auch einer bestimmten Temperatur die Zufuhr an Äthylen abschließt.



## 5) Abzugsgefäße und Zersetzung des Al Cl<sub>3</sub>.

Kd 79.....Blatt 2

Nach Beendigung der Reaktion, wird das gebildete Öl von jedem Mührgefäß in ein Abzugsgefäß geleitet. Nach einer Verweilzeit von ungefähr 24 Stunden wird unten der Schlamm abgezogen und die obere Schicht in Mührwerk (Kd 79...Blatt 2) mit Wasser verführt. Nach Ablassen des Wassers über eine Siebschleuder Scheideflasche wird das Öl mit Bleicherde und Soda vermischt und über eine Siebschleuder oder eine Filterpresse zum Zwischenbehälter Nr. 1 gepumpt. Die Abzugsgefäße und das Mührwerk bestehen aus Eisen und sind Ölfest ausgehärtet. Der Mührer besteht aus Holz.

## Destillation I.

Kd 80.....Blatt 3

Das Öl wird hierauf in einer Destillation bei normalem Druck in einen Vorlauf (bis 240°) und in Schmieröl (über 240°) getrennt. Der Vorlauf geht zum Anteiligen des Al Cl<sub>3</sub> zur Polymerisation zurück. Das Schmieröl geht über den Zwischenbehälter Nr. 2 zur Depolymerisation. Der Durchsatz der Destillation wird der Leistungsfähigkeit der Anlage angepasst (ungefähr 200 Kg/St.). Die gesamte Destillationsanlage wird zweckmäßig an eine Spezialfirma als Ganzes vergeben. Den ungefähren Aufbau sowie die Größe zeigt Kd 80 ....Blatt 3.

## Depolymerisation:

Kd 51 .....Blatt 4

Das Einstellen des Schmieröls auf die geforderte Zähigkeit erfolgt in der Depolymerisationsanlage. Hier wird das Öl unter Luftabschluss etwa 15 Stunden auf 330° bis 340° gehalten. Das Depolymerisationsgefäß hat einen Inhalt von 2 700 l und ist mit V2 A ausgekleidet. Von hier wird das Produkt mit einer Heißölpumpe zuerst durch einen dampfbeheizten Erhitzer und dann durch einen elektrisch beheizten Erhitzer im Kreislauf umgepumpt.

Der Dampferhitzer ist vorgesehen um die Aufwärmung bis etwa 160° zu übernehmen. Dadurch wird die tonere elektrische Anlage mit Schubtransformator klein gehalten. Beide Erhitzer werden von Reglern vollselbsttätig gesteuert. Der Regler I schaltet den Dampfzug ab, wenn die Öltemperatur bei I die Dampftemperatur erreicht hat. Der Regler II steuert den Schubtransformator in Abhängigkeit von der Temperatur bei II. Zur Vermeidung von Überhitzungen muß außerdem beim etwaigen Ausfallen der Heißölpumpe der Transformator selbsttätig abgeschaltet werden.

## Destillation II.

Kd 52.....Blatt 5

In der Destillation II wird das Schmieröl nach der Depolymerisation vom gebildeten Vorlauf getrennt und auf Flammpunkt und Zähigkeit eingestellt.

Da derartige Destillationsanlagen sehr schwer zu fahren sind, wenn sie nicht eine gewisse Größe haben, so wurde hier eine Anlage vorgesehen mit einer Tagesleistung von ungefähr 12 t/Tag Rohprodukt gleich 11 t/Tag Fertigschmieröl. Demzufolge wird diese Anlage nur alle 2 Monate betrieben auf je etwa 10 Tage.



Man erreicht hierdurch ein wesentlich besseres und gleichmäßigeres Fertigschmieröl ohne wesentlich höhere Baukosten. Die Einzelheiten und die Größe der Anlage zeigt Kd 52 .....Blatt 5.

Auch diese Destillation soll wie Destillation I an eine Spezialfirma ( Wilke, Braunschweig ) im Ganzen vergeben werden.

#### Ölreinigung:

Kd 52.....Blatt 5

Das vom Verlauf befreite Schmieröl wird in einem Rührgefäß mit 25 Tonsil verrührt und in einer Siebschleuder filtriert. Zur Feinreinigung ist noch ein Druckfilter vorgesehen.



# Projekt für 1500 kg/Tag Aethylen-Schmieröl

## Zusammenstellung

Polymerisation mit Hoesch-Rührer  
Siehe Kd 77 Blatt 1

Zersetzung  
siehe Kd 79 Bl. 2

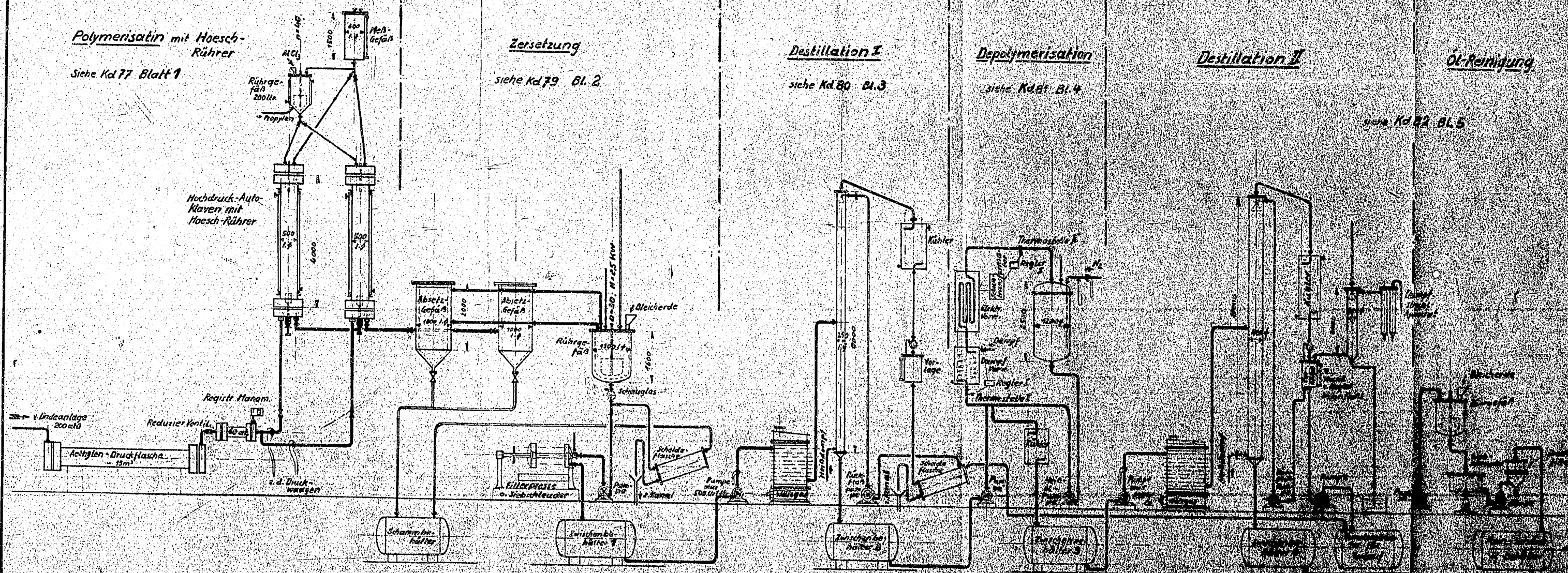
Destillation I  
siehe Kd 80 Bl. 3

Depolymerisation  
siehe Kd 81 Bl. 4

Destillation II

Öl-Reinigung

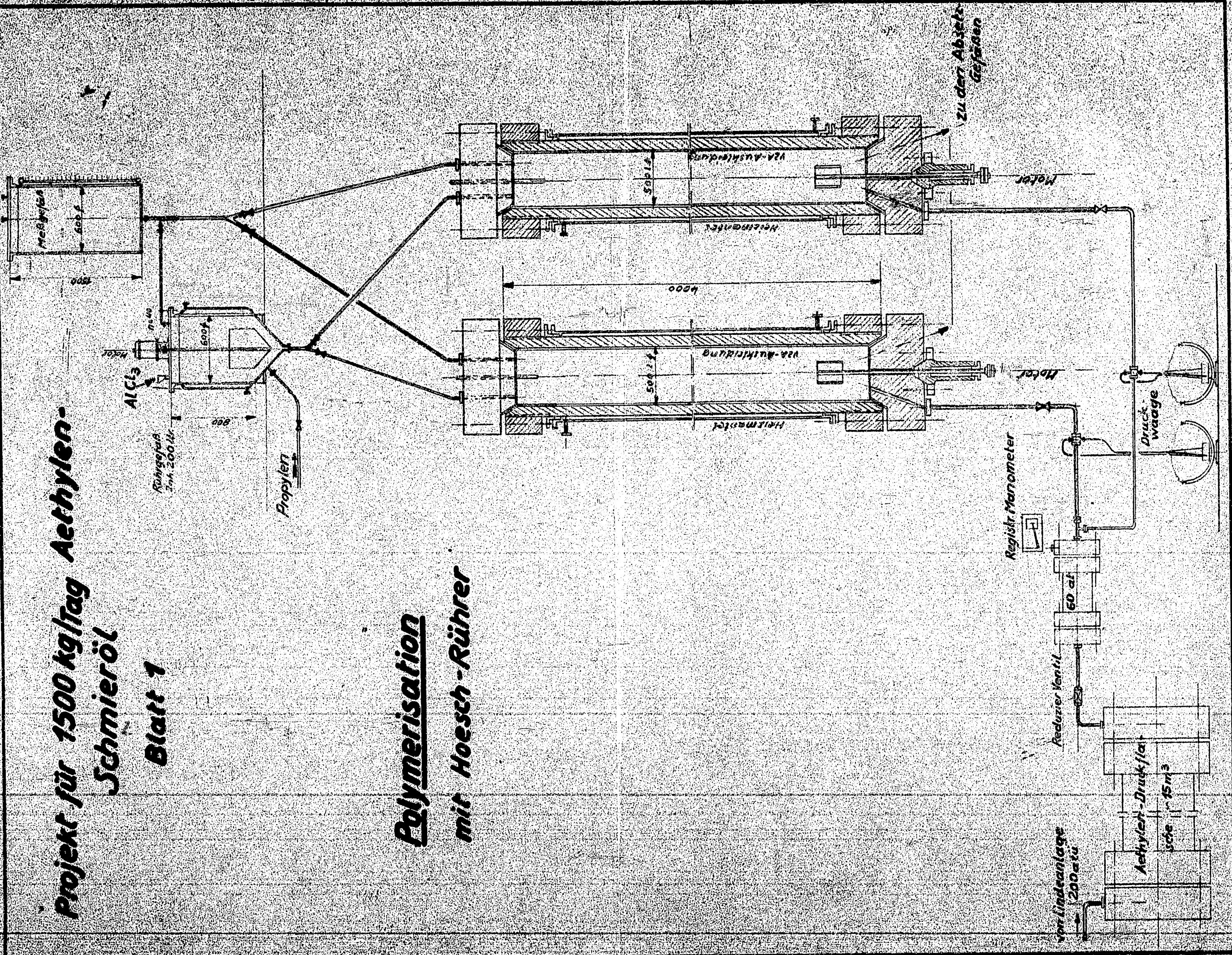
siehe Kd 82 Bl. 5





**Projekt für 1500 kg/Tag Äthylen-Schmieröl  
Blatt 1**

**Polymerisation  
mit Hoesch-Rührer**

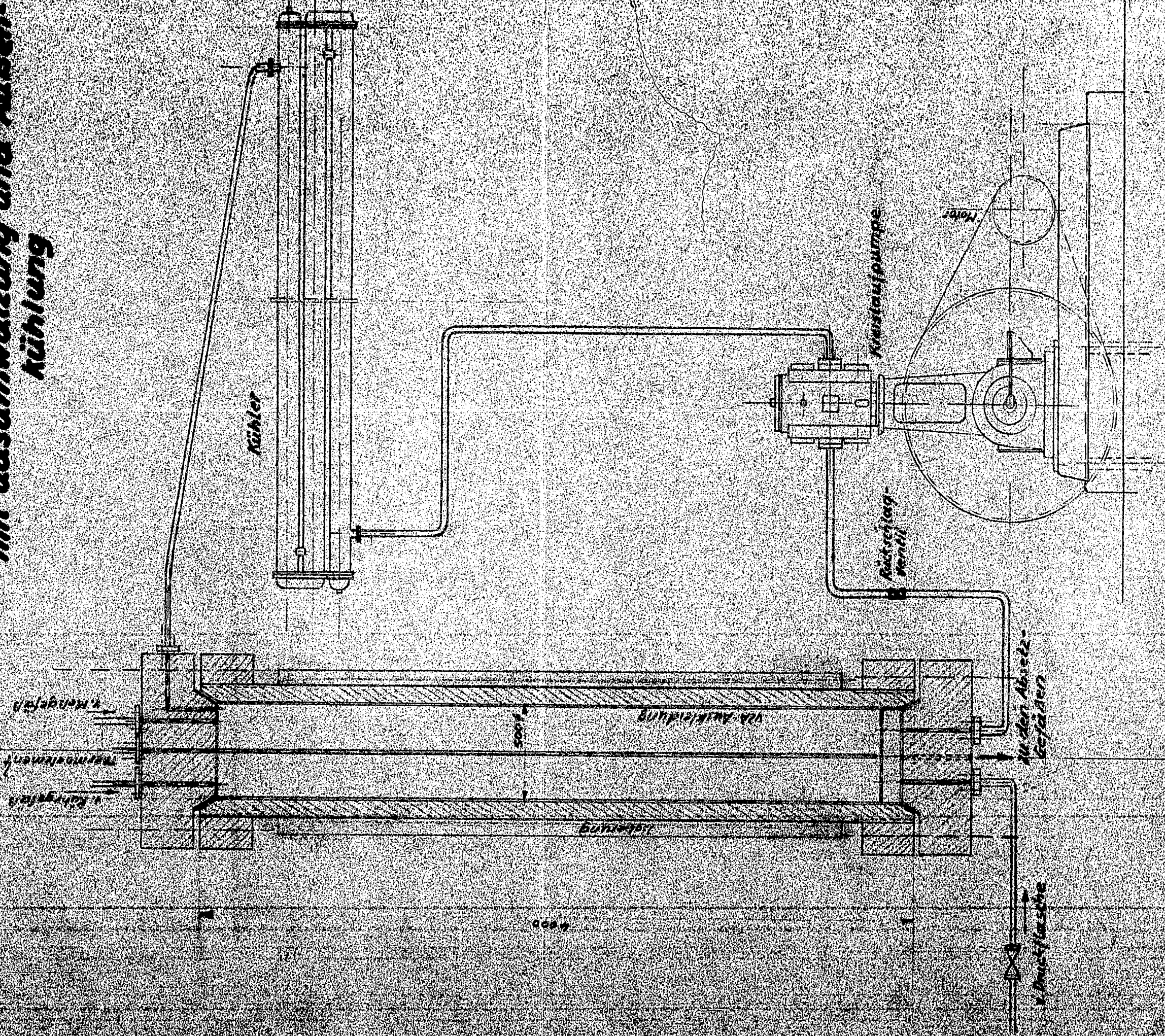




Projekt für 1500 kg/Tag Acetylen-Schmieröl Blatt 1a

Polymerisation

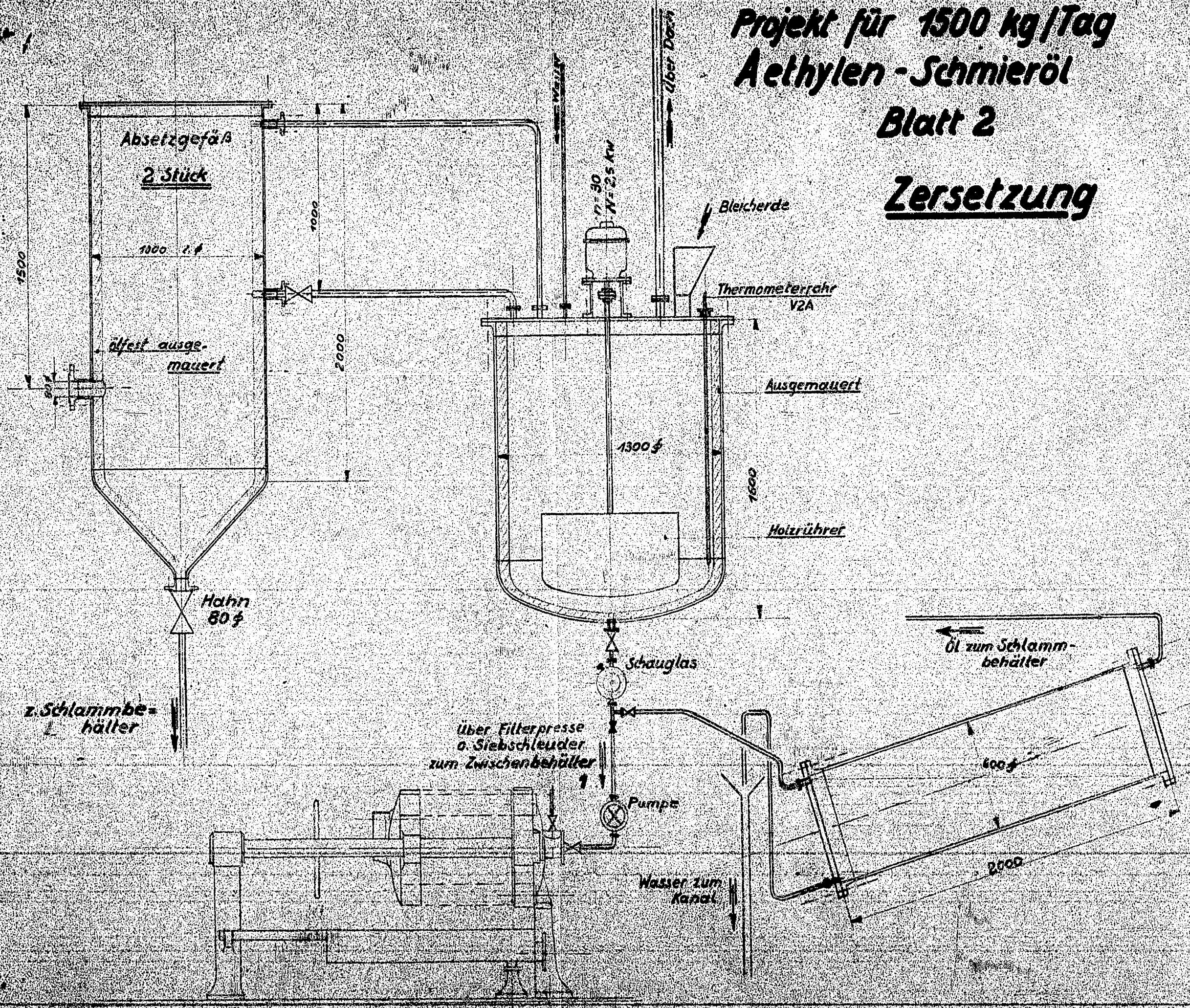
mit Gasumwälzung und Außen-  
Kühlung



Projekt für 1500 kg/Tag Acetylen-Schmieröl Blatt 1a Kd. 75



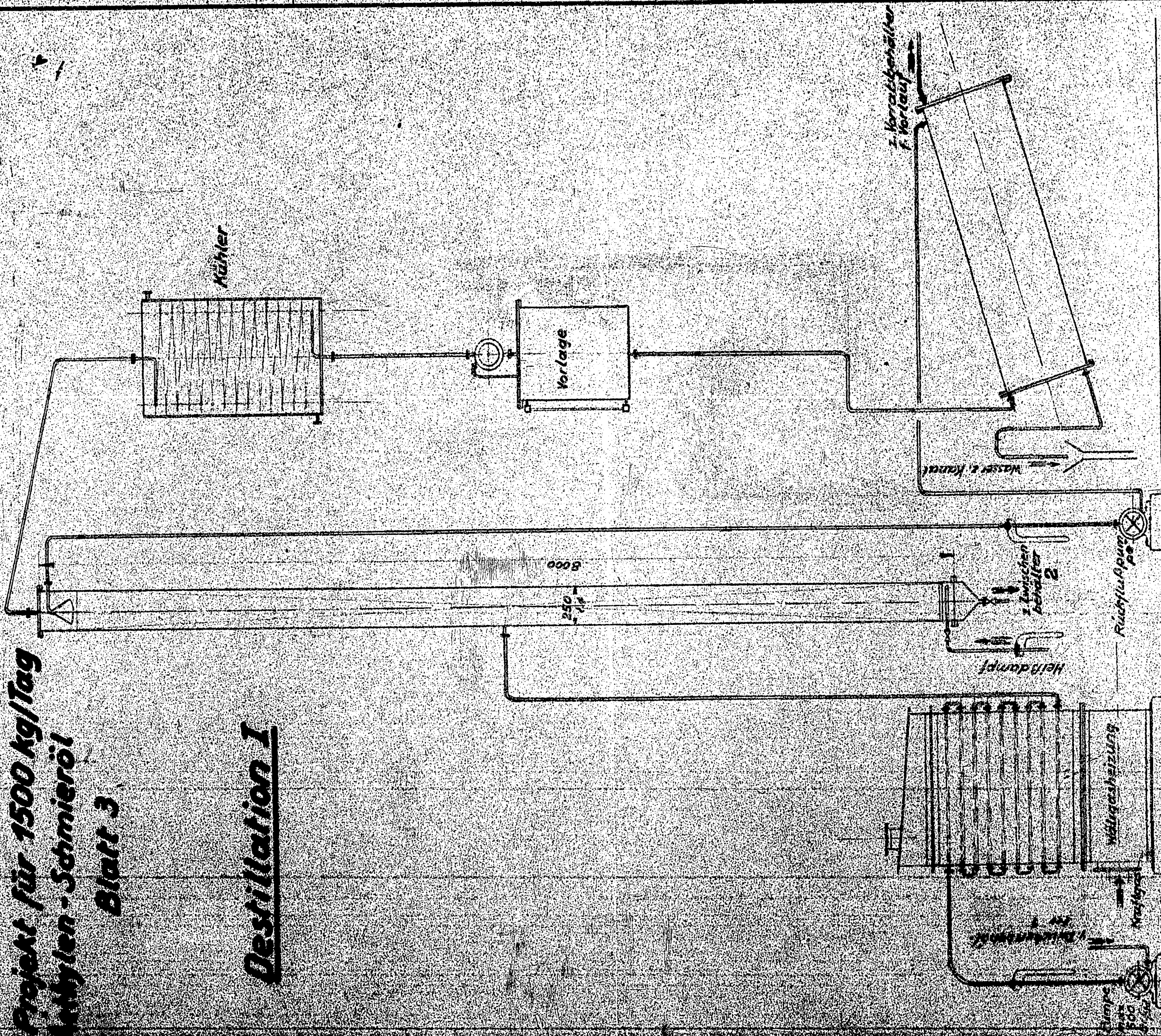
Projekt für 1500 kg/Tag  
 Äthylen-Schmieröl  
 Blatt 2  
Zersetzung





Projekt für 1500 kg/Tag  
Naphthen-Schmieröl  
Blatt 3

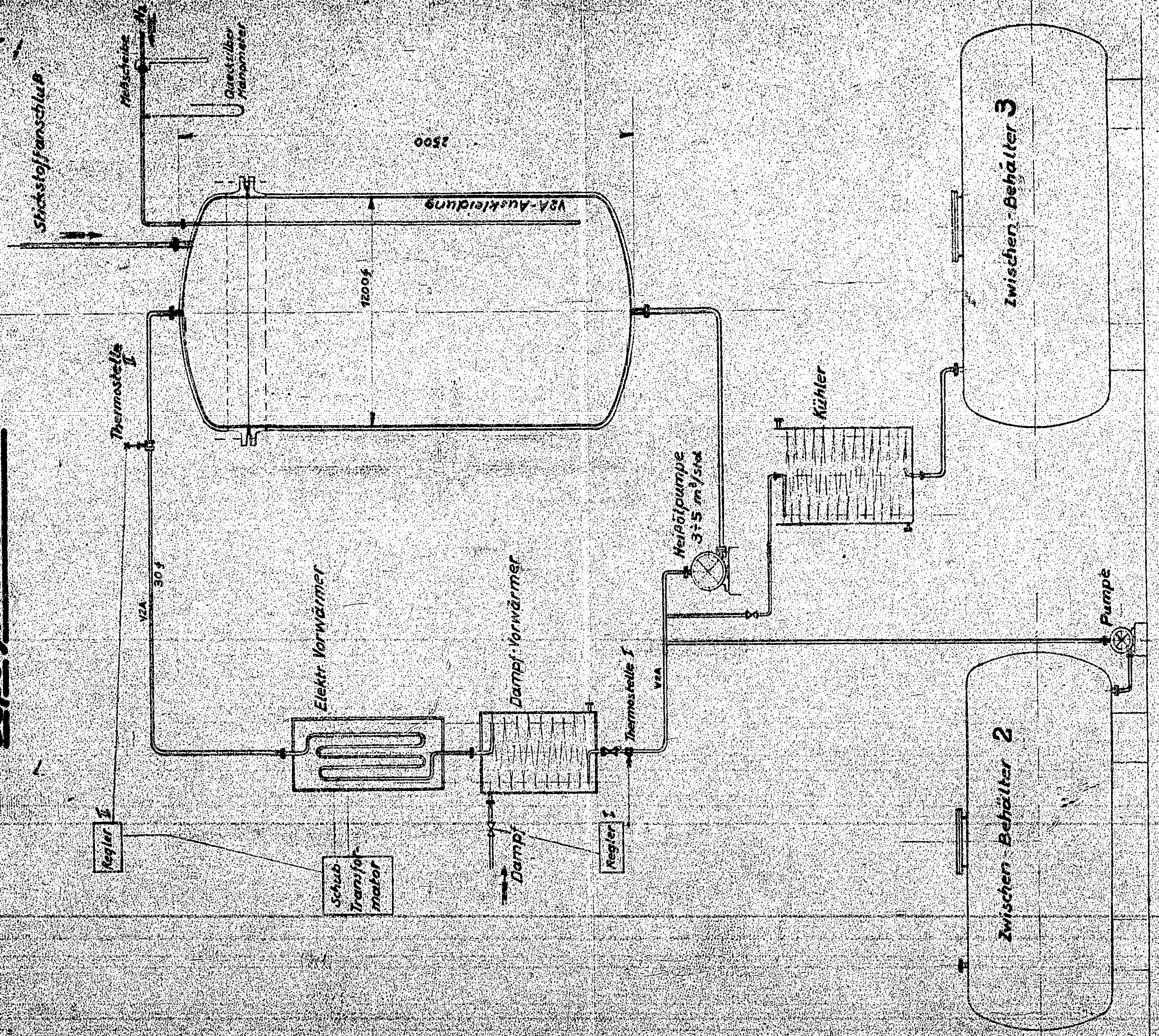
Destillation I





# Projekt für 1500 kg/Tag Aethylen-Schmieröl Blatt 4

## Depolymerisation

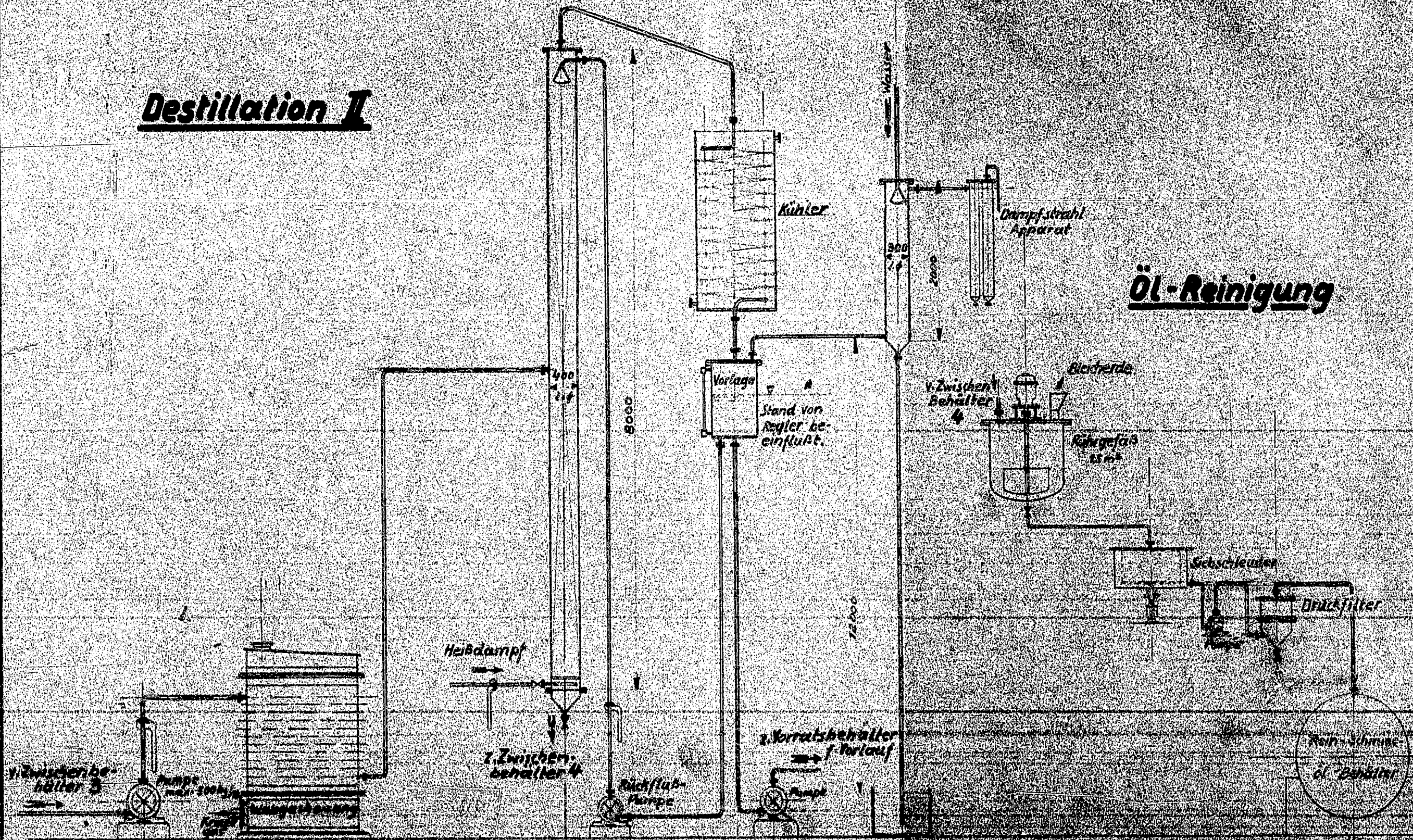




# Projekt für 1500 kg/Tag Äthylen-Schmieröl Blatt 5

## Destillation II

## Öl-Reinigung





Process

U. S. S. B. S.

Team 48

III III 4

III - 4

A k t e n n o t i zAuswaschen von Äthylen aus Kokereigas.

Es sollte rechnerisch untersucht werden, wie weit sich Äthylen aus Kokereigas mittels Benzolwäsche anreichern läßt. Als Waschdruck sollen 20 atü angenommen werden.

Wie die beigelegte Tabelle zeigt, läßt sich höchstens ein Äthylengehalt von 53,4 % oder nach Entfernung der Kohlensäure von 62,4 % erreichen. Wenn man das Lösungsmittel, das aus der 20 atü-Wäsche entspannt wird, zunächst einer Zwischenentspannung unterwirft - was bei Druckwäschen üblich ist, um einen Teil der mitgelösten Gasbestandteile zu entfernen - läßt sich keine höhere Äthylenkonzentration im Endentspannungsgas erreichen. Wegen der viel größeren Löslichkeit der übrigen Bestandteile tritt hierbei sogar der seltene Fall ein, daß die Äthylenkonzentration durch Zwischenentspannung im Endentspannungsgas geringer wird. Das Zwischenentspannungsgas enthält zwar 77,8 % Äthylen ( $\text{CO}_2$ -frei gerechnet); aber die Menge stellt nur 13 % des gelösten Äthylens dar; während das übrige erst bei der Endentspannung frei wird.

Es ist bei der Berechnung immer zu bedenken, daß die Rechenergebnisse nur Näherungswerte darstellen, da die gegenseitige Beeinflussung der Löslichkeit durch die gelösten Gasbestandteile nicht bekannt und daher auch nicht berücksichtigt ist.

Wegen des hohen Dampfdruckes des Benzols bei der Waschttemperatur (+ 20° C) gehen beträchtliche Mengen Benzol im Gas mit. Man müßte daher sowohl aus dem Restgas als auch aus dem angereicherten Gas das Benzol durch geeignete Mittel (Ölwäsche, Aktivkohle u.a.) zurückgewinnen. Sollte die Benzolwäsche unmittelbar in einer Kokerei erstellt werden, könnte man diese Wäsche vor die Benzolgewinnungsanlage der Kokerei schalten.



Tabelle:

Waschdruck: 20 atü  
 Waschtemperatur: 20°C (i.Mittel)  
 Lösungsmittel: Benzol  
 Zwischententspannung: ohne Zwischenentspannung und mit Zwischenentspannung bei 1,0 ata  
 Ausgasung: Vakuum od. Erhitzung bis z. Siedepunkt des Benzols  
 Mengen: Alle Mengenangaben beziehen sich auf die Auswaschung von 100 cbm/h Kokereigas

	Kokereigas %	Konz. Gas ohne Zwischenentsp.		Zw. Entsp. Gas bei 1.0 ata		Konz. Gas bei 1 ata Zw. Entsp.	
		CO <sub>2</sub> -haltig %	CO <sub>2</sub> -frei %	CO <sub>2</sub> -haltig %	CO <sub>2</sub> -frei %	CO <sub>2</sub> -haltig %	CO <sub>2</sub> -frei %
C <sub>5</sub> H <sub>10</sub>	0,05	1,0	1,1	0	0	1,2	1,3
C <sub>4</sub> H <sub>8</sub>	0,05	1,0	1,1	0	0	1,2	1,3
C <sub>3</sub> H <sub>8</sub>	0,15	3,0	3,5	0	0	3,5	3,9
C <sub>3</sub> H <sub>6</sub>	0,45	9,1	10,6	1,4	2,2	10,4	11,6
C <sub>2</sub> H <sub>6</sub>	0,85	17,2	20,2	12,5	20,0	17,9	20,0
C <sub>2</sub> H <sub>2</sub>	0,05	1,0	1,1	0	0	1,2	1,3
C <sub>2</sub> H <sub>4</sub>	2,65	53,4	62,4	48,6	77,8	54,2	60,5
CH <sub>4</sub>	25,5	0	0	0	0	0	0
O <sub>2</sub>	0,25	0	0	0	0	0	0
N <sub>2</sub>	9,35	0	0	0	0	0	0
H <sub>2</sub>	51,35	0	0	0	0	0	0
CO	6,4	0	0	0	0	0	0
CO <sub>2</sub>	2,9	14,3	0	37,5	0	10,4	0

Mengen in cbm/h bei Waschung mit 2,75 cbm/h Benzol:

| 100,00 | 4,96 | 4,25 | 0,72 | 0,45 | 4,24 | 3,80

Benzoldampf im Gas:

Im Restgas = 0,005cbm Benzol/cbm Gas = 0,015 kg Benzol/cbm Gas  
 In konz. Gas = 0,1 " " " = 0,325 kg Benzol/ " "  
 d.h. 1,17 kg Benzol/1 cbm Konz. Äthylen.

Ø an Herrn Obering. Dr. Speyerer  
 Dr. Häuber

*Richard*

Aktennotiz

Betr.: Besprechungen über Beschaffung der Hochdruckkammern  
für Projekt "Orion" in Oppau am 5. und 6. März 1945

Besprechung am 5. März 1945

Teilnehmer:	Dir. Dr. Gloth	Oppau
	Dir. Dr. Göppel	Oppau
	Dir. Dr. Schiärenbeck	Oppau
	Dir. Dr. Wengler	Oppau
	Dir. Dr. Braus	Kohl & Co., Pirna

Der Unterzeichnete erklärte Aufgabe und Dringlichkeit des Bauvorhabens "Orion" und den Stand der Apparatebeschaffung. Gemäss Anweisung des Gebechem und des Arbeitsstabes Geilenberg sollen die benötigten 4 Hochdruckkammern von Oppau bereitgestellt werden. Massgebend bei dieser Überlegung sind 1.) die besondere Lage von Oppau an der westlichen Peripherie, 2.) die verhältnismässig hohe Hochdruckkapazität von Oppau, die infolge der bekannten Feindeinwirkung vorläufig nur zu einem Teil ausgenutzt werden kann. Für "Orion" werden 4 vollständige N-Hochdruckkammern benötigt.

Die Herren von Oppau legten dar, dass das dortige Werk über 22 Hochdruckkammern für N verfügt. Die Frage der Abgabemöglichkeit von Hochdruckkammern ist in Oppau in der letzten Zeit des öfteren genau überprüft worden. Das Ergebnis war, dass bei Aufrechterhaltung des bisherigen Kapazitätssolls für Oppau in Höhe von 500 tato N etwa 4 vollständige Kammern abgegeben werden können. Zurzeit sind auf Veranlassung des Gebechem Untersuchungen im Gange, welche Apparate darüber hinaus zusätzlich frei werden, wenn das Kapazitätssoll anstatt auf 500 nur auf 300 tato N festgelegt wird. (Bei einer mittleren Leistung von 35 tato müssten etwa 5 Kammern freiwerden.) Das Werk Oppau hielt sich aber weiterhin zu einem Soll von 500 tato verpflichtet. Oppau verwies darauf, dass es bereits die Auflage hat, 2 Kammern für die Projekte "Lack" und gegebenenfalls je eine weitere Kammer für die Vorhaben "Taifun" und "Weingut" zu stellen. Danach wären die in Oppau bei 500 tato entbehrbaren Kammern bereits vergeben.

Es entwickelte sich eine längere Unterhaltung darüber, ob nicht von Oppau noch weitere Kammern den Ausweichanlagen zur Verfügung gestellt werden können. Schliesslich wurde für richtig gehalten, dass in jedem Falle die sicher entbehrbaren Kammern umgehend ausgelagert werden, wofür alle Schritte von Oppau bereits eingeleitet sind. Von dem Gechem ist zu entscheiden, ob das Kapazitätssoll von Oppau soweit erniedrigt werden kann, -am rund 140 tato-, dass die von "Orion" benötigten 4 Kammern zur Verfügung gestellt werden können.

b.w.



Aktennotiz

Betr.: Besprechungen über Beschaffung der Hochdruckkammern  
für Projekt "Orion" in Oppau am 5. und 6. März 1945

Besprechung am 5. März 1945

Teilnehmer:	Dir. Dr. Glöth	Oppau
	Dir. Dr. Göppel	Oppau
	Dir. Dr. Schierenbeck	Oppau
	Dir. Dr. Wengler	Oppau
	Dir. Dr. Braus	Kohl & Co., Pirna

Der Unterzeichnete erklärte Aufgabe und Dringlichkeit des Bauvorhabens "Orion" und den Stand der Apparatebeschaffung. Gemäss Anweisung des Gebechem und des Arbeitsstabes Geilenberg sollen die benötigten 4 Hochdruckkammern von Oppau bereitgestellt werden. Massgebend bei dieser Überlegung sind 1.) die besondere Lage von Oppau an der westlichen Peripherie, 2.) die verhältnismässig hohe Hochdruckkapazität von Oppau, die infolge der bekannten Feindeinwirkung vorläufig nur zu einem Teil ausgenutzt werden kann. Für "Orion" werden 4 vollständige N-Hochdruckkammern benötigt.

Die Herren von Oppau legten dar, dass das dortige Werk über 22 Hochdruckkammern für N verfügt. Die Frage der Abgabemöglichkeit von Hochdruckkammern ist in Oppau in der letzten Zeit des öfteren genau überprüft worden. Das Ergebnis war, dass bei Aufrechterhaltung des bisherigen Kapazitätssolls für Oppau in Höhe von 500 tato N etwa 4 vollständige Kammern abgegeben werden können. Zurzeit sind auf Veranlassung des Gebechem Untersuchungen im Gange, welche Apparate darüber hinaus zusätzlich frei werden, wenn das Kapazitätssoll anstatt auf 500 nur auf 300 tato N festgelegt wird. (Bei einer mittleren Leistung von 35 tato müssten etwa 5 Kammern freiwerden.) Das Werk Oppau hielt sich aber weiterhin zu einem Soll von 500 tato verpflichtet. Oppau verwies darauf, dass es bereits die Auflage hat, 2 Kammern für die Projekte "Lack" und gegebenenfalls je eine weitere Kammer für die Vorhaben "Taifun" und "Weingut" zu stellen. Danach wären die in Oppau bei 500 tato entbehrbaren Kammern bereits vergeben.

Es entwickelte sich eine längere Unterhaltung darüber, ob nicht von Oppau noch weitere Kammern den Ausweichanlagen zur Verfügung gestellt werden können. Schliesslich wurde für richtig gehalten, dass in jedem Falle die sicher entbehrbaren Kammern umgehend ausgelagert werden, wofür alle Schritte von Oppau bereits eingeleitet sind. Von dem Gechem ist zu entscheiden, ob das Kapazitätssoll von Oppau soweit erniedrigt werden kann, -um rund 140 tato-, dass die von "Orion" benötigten 4 Kammern zur Verfügung gestellt werden können.

b.w.

Aktennotiz

Betr.: Besprechungen über Beschaffung der Hochdruckkammern  
für Projekt "Orion" in Oppau am 5. und 6. März 1945

Besprechung am 5. März 1945

Teilnehmer:	Dir. Dr. Gloth	Oppau
	Dir. Dr. Göppel	Oppau
	Dir. Dr. Schierenbeck	Oppau
	Dir. Dr. Wengler	Oppau
	Dir. Dr. Braus	Kohl & Co., Pirna

Der Unterzeichnete erklärte Aufgabe und Dringlichkeit des Bauvorhabens "Orion" und den Stand der Apparatebeschaffung. Gemäss Anweisung des Gebechem und des Arbeitstabes Geilenberg sollen die benötigten 4 Hochdruckkammern von Oppau bereitgestellt werden. Massgebend bei dieser Überlegung sind 1.) die besondere Lage von Oppau an der westlichen Peripherie, 2.) die verhältnismässig hohe Hochdruckkapazität von Oppau, die infolge der bekannten Feindeinwirkung vorläufig nur zu einem Teil ausgenutzt werden kann. Für "Orion" werden 4 vollständige N-Hochdruckkammern benötigt.

Die Herren von Oppau legten dar, dass das dortige Werk über 22 Hochdruckkammern für N verfügt. Die Frage der Abgabemöglichkeit von Hochdruckkammern ist in Oppau in der letzten Zeit des öfteren genau überprüft worden. Das Ergebnis war, dass bei Aufrechterhaltung des bisherigen Kapazitätssolls für Oppau in Höhe von 500 tato N etwa 4 vollständige Kammern abgegeben werden können. Zurzeit sind auf Veranlassung des Gebechem Untersuchungen im Gange, welche Apparate darüber hinaus zusätzlich frei werden, wenn das Kapazitätssoll anstatt auf 500 nur auf 300 tato N festgelegt wird. (Bei einer mittleren Leistung von 35 tato müssten etwa 5 Kammern freiwerden.) Das Werk Oppau hielt sich aber weiterhin zu einem Soll von 500 tato verpflichtet. Oppau verwies darauf, dass es bereits die Auflage hat, 2 Kammern für die Projekte "Lack" und gegebenenfalls je eine weitere Kammer für die Vorhaben "Taifun" und "Weingut" zu stellen. Danach wären die in Oppau bei 500 tato entbehrbaren Kammern bereits vergeben.

Es entwickelte sich eine längere Unterhaltung darüber, ob nicht von Oppau noch weitere Kammern den Ausweichanlagen zur Verfügung gestellt werden können. Schliesslich wurde für richtig gehalten, dass in jedem Falle die sicher entbehrbaren Kammern umgehend ausgelagert werden, wofür alle Schritte von Oppau bereits eingeleitet sind. Von dem Gechem ist zu entscheiden, ob das Kapazitätssoll von Oppau soweit erniedrigt werden kann, -am rund 140 tato-, dass die von "Orion" benötigten 4 Kammern zur Verfügung gestellt werden können.

b.w.



Mit Herrn Dir. Dr. Wengler wurde die Verwertung von für Heydebreck laufenden Hochdruckaufträgen für das Bauvorhaben "Orion" erörtert. Herr Dir. Dr. Wengler legte dar, dass praktisch keine Hochdrucklieferungen mehr zu erwarten sind und dass im übrigen die wenigen noch verwirklichtbaren Aufträge nicht vor Dezember 1945 erwartet werden können.

Besprechung am 6. März 1945

Teilnehmer: Dir. Dr. Müller-Cunradi Oppau  
Dir. Dr. Braus Kohl & Co.

+ Abgabe Mit Herrn Dir. Dr. Müller-Cunradi wurden die Überlegungen und das Ergebnis der Besprechung am 5. März d. J. besprochen. Herr Dir. Dr. Müller-Cunradi schätzte die Möglichkeit von Oppau auf 4, gegebenenfalls auf 6 Kammern. Er war damit einverstanden, dass 4 Kammern von Oppau ausgelagert werden und hielt für richtig, dass zu einem späteren Zeitpunkt darüber entschieden wird, für welche Aufgaben die Kammern am Ende eingesetzt werden.

*Braus*

Pirna, den 12. März 1945  
Brs./Ba.

Verteiler:

Herrn Dir. Dr. Müller-Cunradi 2 x  
Dr. Adolf Müller  
Dr. Rumscheidt  
Dir. Dr. Dürrfeld/Obering. v. Lom  
Dir. Dr. Braus  
Dr. Weber (Arbeitsstab Geilenberg)

Mit Herrn Dir. Dr. Wengler wurde die Verwertung von für Heydebreck laufenden Hochdruckaufträgen für das Bauvorhaben "Orion" erörtert. Herr Dir. Dr. Wengler legte dar, dass praktisch keine Hochdrucklieferungen mehr zu erwarten sind und dass im Übrigen die wenigen noch verwirklichtbaren Aufträge nicht vor Dezember 1945 erwartet werden können.

Besprechung am 6. März 1945

Teilnehmer: Dir. Dr. Müller-Gunradi Oppau  
Dir. Dr. Braus Kohl & Co.

+ Abgabe Mit Herrn Dir. Dr. Müller-Gunradi wurden die Überlegungen und das Ergebnis der Besprechung am 5. März d. J. besprochen. Herr Dir. Dr. Müller-Gunradi schätzte die Möglichkeit von Oppau auf 4, gegebenenfalls auf 6 Kammern. Er war damit einverstanden, dass 4 Kammern von Oppau ausgelagert werden und hielt für richtig, dass zu einem späteren Zeitpunkt darüber entschieden wird, für welche Aufgaben die Kammern am Ende eingesetzt werden.

*Braus*

Pirna, den 12. März 1945  
Brs./Ba.

Verteiler:

Herrn Dir. Dr. Müller-Gunradi 2 x  
Dr. Adolf Müller  
Dr. Rumscheidt  
Dir. Dr. Dürrfeld/Obering. v. Lom  
Dir. Dr. Braus  
Dr. Weber (Arbeitsstab Geilenberg)



Mit Herrn Dir. Dr. Wengler wurde die Verwertung von für Heydebreck laufenden Hochdruckaufträgen für das Bauvorhaben "Orion" erörtert. Herr Dir. Dr. Wengler legte dar, dass praktisch keine Hochdrucklieferungen mehr zu erwarten sind und dass im übrigen die wenigen noch verwirklichtbaren Aufträge nicht vor Dezember 1945 erwartet werden können.

Besprechung am 6. März 1945

Teilnehmer: Dir. Dr. Müller-Gunradi Oppau  
Dir. Dr. Braus Kohl & Co.

+ Abgabe - Mit Herrn Dir. Dr. Müller-Gunradi wurden die Überlegungen und das Ergebnis der Besprechung am 5. März d. J. besprochen. Herr Dir. Dr. Müller-Gunradi schätzte die Möglichkeit von Oppau auf 4, gegebenenfalls auf 6 Kammern. Er war damit einverstanden, dass 4 Kammern von Oppau ausgelagert werden und hielt für richtig, dass zu einem späteren Zeitpunkt darüber entschieden wird, für welche Aufgaben die Kammern am Ende eingesetzt werden.

*Braus*

Pirna, den 12. März 1945  
Brs./Ba.

Verteiler:

Herrn Dir. Dr. Müller-Gunradi 2 x  
Dr. Adolf Müller  
Dr. Rumscheidt  
Dir. Dr. Dürrfeld/Obering. v. Lom  
Dir. Dr. Braus  
Dr. Weber (Arbeitsstab Geilenberg)

Aktuelle

Betr.: Besprechungen über Beschaffung der Hochdruckkammern  
für Projekt "Orion" in Oppau am 5. und 6. März 1945

Besprechung am 5. März 1945

Teilnehmer:	Dir. Dr. Cloth	Oppau
	Dir. Dr. Göppel	Oppau
	Dir. Dr. Schierenbeck	Oppau
	Dir. Dr. Wengler	Oppau
	Dir. Dr. Braus	Kohl & Co., Pirna

Der Unterschnette erklärte Aufgabe und Dringlichkeit des Bauvorhabens "Orion" und den Stand der Apparatebeschaffung. Gemäss Anweisung des Gebochen und des Arbeitstabes Geilenberg sollen die benötigten 4 Hochdruckkammern von Oppau bereitgestellt werden. Massgebend bei dieser Überlegung sind 1.) die besondere Lage von Oppau an der westlichen Peripherie, 2.) die verhältnismässig hohe Hochdruckkapazität von Oppau, die infolge der bekannten Feindeinwirkung vorläufig nur zu einem Teil ausgenutzt werden kann. Für "Orion" werden 4 vollständige H-Hochdruckkammern benötigt.

Die Herren von Oppau legten dar, dass das dortige Werk über 22 Hochdruckkammern für H verfügt. Die Frage der Abgabemöglichkeit von Hochdruckkammern ist in Oppau in der letzten Zeit des öfteren genau überprüft worden. Das Ergebnis war, dass bei Aufrechterhaltung des bisherigen Kapazitätsolls für Oppau in Höhe von 500 tate H etwa 4 vollständige Kammern abgegeben werden können. Zurzeit sind auf Veranlassung des Gebochen Untersuchungen im Gange, welche Apparate darüber hinaus zusätzlich frei werden, wenn das Kapazitätsoll anstatt auf 500 nur auf 300 tate H festgelegt wird. (Bei einer mittleren Leistung von 35 tate müssten etwa 5 Kammern freiwerden.) Das Werk Oppau hielt sich aber weiterhin an einem Soll von 500 tate verpflichtet. Oppau verwies darauf, dass es bereits die Auflage hat, 2 Kammern für die Projekte "Lack" und gegebenenfalls je eine weitere Kammer für die Vorhaben "Taifun" und "Weingut" zu stellen. Danach wären die in Oppau bei 500 tate entbehrbaren Kammern bereits vergeben.

Es entwickelte sich eine längere Unterhaltung darüber, ob nicht von Oppau noch weitere Kammern den Ausweichanlagen zur Verfügung gestellt werden können. Schliesslich wurde für richtig gehalten, dass in jedem Falle die sicher entbehrbaren Kammern umgehend angelegt werden, wofür alle Schritte von Oppau bereits eingeleitet sind. Von dem Gebochen ist zu entscheiden, ob das Kapazitätsoll von Oppau soweit erniedrigt werden kann, -um rund 140 tate-, dass die von "Orion" benötigten 4 Kammern zur Verfügung gestellt werden können.

b.w.



K O D A K S A F E T

Mit Herrn Dir. Dr. Wengler wurde die Verwertung von für  
Heydebreck laufenden Nachdruckaufträgen für das Jahrbuch  
"Orion" erörtert. Herr Dir. Dr. Wengler legte dar,  
dass praktisch keine Hochdrucklieferungen mehr zu erwar-  
ten sind und dass im Übrigen die wenigen noch verwirklich-  
baren Aufträge nicht vor Dezember 1945 erwartet werden  
können.

Besprechung am 6. März 1945

Teilnehmer: Dir. Dr. Müller-Cunradi Oppau  
Dir. Dr. Braus Kohl & Co.

+ Abgabe  
Mit Herrn Dir. Dr. Müller-Cunradi wurden die Überlegungen und  
das Ergebnis der Besprechung am 5. März d. J. besprochen. Herr  
Dir. Dr. Müller-Cunradi schätzte die Möglichkeit von Oppau  
auf 4, gegebenenfalls auf 6 Kammern. Er war damit einverstän-  
den, dass 4 Kammern von Oppau ausgelagert werden und hielt  
für richtig, dass zu einem späteren Zeitpunkt darüber ent-  
schieden wird, für welche Aufgaben die Kammern am Ende ein-  
gesetzt werden.

*Braus*

Pirna, den 12. März 1945  
Bra./Da.

Verteiler:

Herrn Dir. Dr. Müller-Cunradi 2 x  
Dr. Adolf Müller  
Dr. Rumscheldt  
Dir. Dr. Mürrfeld/Obering. v. Lem  
Dir. Dr. Braus  
Dr. Weber (Arbeitsstab Geilenberg)

*zum*  
*Dis. Dr. Müller (ausg. 2. T.)*

Dr. Vogel

Isomerisierung von n-Butan an Aluminiumchlorid und  
Aluminiumchlorid-haltigen Kontakten. 2. Teil.  
Ergänzung zum Labor-Bericht 1721. Geh. vom 28.7.43.



17. Januar 1944  
Dr. Vogel/Es.Insensibilisierung von n-Butan an Aluminiumchlorid und  
Aluminiumchlorid-haltigen Kontakten. 2. Teil.Ergänzung zum Labor-Bericht 1721. Geh. von 28.7.43.

Prof. G. Winkel

Übersicht:

Die im Labor-Bericht 1721. Geh. beschriebenen Kontakte wurden untersucht.

Ein neuer Kontaktträger wurde als brauchbar befunden.

Im Labor-Bericht 1721. Geh. vom 28. Juli 1943 wurde über Erfahrungen an mit HCl aktiviertem Aluminiumchlorid und hauptsächlich an Kontakten aus  $\gamma$ - $Al_2O_3$  und an ihm adsorbiertes Aluminiumchlorid berichtet. Es wurde gefunden, daß von allen Kontakten  $AlCl_3$  absublimiert und die Kontakte teils hierdurch und andererseits durch Verschmieren in der Wirkung mit der Zeit nachlassen. Hierbei wurde nachgewiesen, daß an Verschmieren der Kontakte Spuren im Betriebsgas vorhandener Olefine schuld sind. Völlig olefinfreies n-Butan bildet mit  $AlCl_3$  keine Schmierer. Vielmehr sublimiert das  $AlCl_3$  in Butanstrom und setzt sich an kühleren Stellen als glänzender sehr reiner Kristallbelag ab. Ferner wurde gefunden, daß mehr oder weniger verbrauchte Adsorptionskontakte (an  $\gamma$ - $Al_2O_3$ ) durch erhöhte Aktivierung mit HCl wieder regeneriert werden können.

Untersuchung der Kontakte.

Die Untersuchung solcher "verbrauchten" aber wieder regenerierbaren Kontakte ergab, daß aus ihnen kein  $AlCl_3$  mehr absublimierbar war. Frische Adsorptionskontakte von  $AlCl_3$  an  $\gamma$ - $Al_2O_3$  verloren beim Glühen in  $n$ -Butan 13 - 17 %  $AlCl_3$ . Dies Ergebnis steht aber im Widerspruch zu der vom Versuch verwendeten Menge  $AlCl_3$ .

17. Januar 1944  
Dr. Vgl./Bg.Isomerisierung von n-Butan an Aluminiumchlorid und  
Aluminiumchlorid-haltigen Kontakten. 2. Teil.Ergänzung zum Labor-Bericht 1721. Geh. von 28.7.43.

Gez. G. Wislitzki

Übersicht:

Die im Labor-Bericht 1721. Geh. beschriebenen Kontakte wurden untersucht.

Ein neuer Kontaktträger wurde als brauchbar befunden.

Im Labor-Bericht 1721. Geh. von 28. Juli 1943 wurde über Erfahrungen an mit HCl aktivierten Aluminiumchlorid und hauptsächlich an Kontakten aus  $\gamma$ - $Al_2O_3$  und an ihm adsorbierten Aluminiumchlorid berichtet. Es wurde gefunden, daß von allen Kontakten  $AlCl_3$  absublimiert und die Kontakte teils hierdurch und andererseits durch Verschmieren in der Wirkung mit der Zeit nachlassen. Hierbei wurde nachgewiesen, daß an Verschmieren der Kontakte Spuren im Betriebsgas vorhandener Olefine schuld sind. Völlig olefinfreies n-Butan bildet mit  $AlCl_3$  keine Schmierer. Vielmehr sublimiert das  $AlCl_3$  in Butanstrom und setzt sich an kühleren Stellen als glänzender sehr reiner Kristallbelag ab. Ferner wurde gefunden, daß mehr oder weniger verbrauchte Adsorptionskontakte (an  $\gamma$ - $Al_2O_3$ ) durch erhöhte Aktivierung mit HCl wieder regeneriert werden können.

Untersuchung der Kontakte.

Die Untersuchung solcher "verbrauchten" aber wieder regenerierbaren Kontakte ergab, daß aus ihnen kein  $AlCl_3$  mehr absublimierbar war. Frische Adsorptionskontakte von  $AlCl_3$  an  $\gamma$ - $Al_2O_3$  verloren beim Glühen in  $H_2$ -Strom 13 - 17 %  $AlCl_3$ . Dies Ergebnis stand aber im Widerspruch zu der vom Versuch vermuteten Menge  $AlCl_3$ .



Versuche des Herrn Dr. Abrahamowitz zur Extraktion des  $\text{AlCl}_3$  aus solchen Kontakten mit Nitrobenzol oder Aceton ergaben nun, daß bei weitem nicht alles  $\text{AlCl}_3$  aus den Kontakten extrahierbar ist. Vielmehr lag die Menge des extrahierbaren Anteils in der Größenordnung der absublimerbaren Menge. Daneben aber enthielten die Kontakte noch erhebliche Mengen "nicht extrahierbares  $\text{AlCl}_3$ ". Die Mengen freier Salzsäure in Kontakt waren so gering, daß sie nicht nachgewiesen werden konnten. So ergab ein aus  $\gamma\text{-Al}_2\text{O}_3$ , das bei ca.  $500^\circ$  über 48 Std. getrocknet war, durch Sublimation mit  $\text{AlCl}_3$  hergestellter Kontakt

Extrahierbares $\text{AlCl}_3$	= 12,79 %	= ca. 10,2 % Cl
Ges. Cl		23,36 % Cl
freie HCl		nicht nachweisbar.

Der Kontakt verlor durch Erhitzen in  $\text{H}_2$ -Strom ca. 13 % an Gewicht. Ein verbrauchter Kontakt, der ursprünglich ca. 17 %  $\text{AlCl}_3$  enthalten hatte und nur noch geringe Umsätze an *n*-Butan lieferte (ca. 20-25%), ergab

extrahierbares  $\text{AlCl}_3$  = 3,1 %

Aus diesen Befunden ergibt sich nun eine Erklärung der "Regenerierbarkeit" der  $\text{AlCl}_3$ -Kontakte durch erhöhten Zusatz von Chlorwasserstoff. Das Aluminiumchlorid bildet offensichtlich s.F. mit  $\gamma\text{-Al}_2\text{O}_3$  eine Verbindung. Diese ist als solche nicht oder wenig aktiv, d.h. sie vermag die Umfängerung von *n*-Butan zu *i*-Butan nicht oder wenig zu beeinflussen. Wirksam ist nur das schwach adsorbierte "freie"  $\text{AlCl}_3$ . Dagegen läßt sich die Verbindung von  $\text{Al}_2\text{O}_3 + \text{AlCl}_3$  durch stärkeren Partialdruck von HCl wieder in  $\text{Al}_2\text{O}_3$  und freie  $\text{AlCl}_3$  spalten. Letzteres reagiert nun wieder mit *n*-Butan bei Gegenwart von HCl unter Bildung von *i*-Butan. Das geht solange, bis der Kontakt völlig frei von  $\text{AlCl}_3$  ist.

Ein interessantes Resultat ergab ein aus Bleicherde (von Lina) mit ca. 1 %  $\gamma\text{-Al}_2\text{O}_3$  Gel durch Pressung hergestellter Träger. Auf diesen Träger wurde  $\text{AlCl}_3$  aufsublimiert resp. in der Gasphase adsorbiert. Die Herstellung erfolgt so, daß der getrocknete Träger in ein Glasrohr mit  $\text{AlCl}_3$  überzichtet wird, wobei der Träger und das  $\text{AlCl}_3$  durch eine Lage Glaswolle getrennt werden. Dann wird

Versuche des Herrn Dr. Abrahamowitz zur Extraktion des  $AlCl_3$  aus solchen Kontakten mit Nitrobenzol oder Aceton ergaben nun, daß bei weitem nicht alles  $AlCl_3$  aus den Kontakten extrahierbar ist. Vielmehr lag die Menge des extrahierbaren Anteils in der Größenordnung der absublimerbaren Menge. Daneben aber enthielten die Kontakte noch erhebliche Mengen "nicht extrahierbares  $AlCl_3$ ". Die Mengen freier Salzsäure im Kontakt waren so gering, daß sie nicht nachgewiesen werden konnten. So ergab ein aus  $\gamma-Al_2O_3$ , das bei ca.  $500^\circ$  über 48 Std. getrocknet war, durch Sublimation mit  $AlCl_3$  hergestellter Kontakt

Extrahierbares $AlCl_3$	= 12,79 % = ca. 10,2 % Cl
Ges.Cl	23,36 % Cl
freie HCl	nicht nachweisbar.

Der Kontakt verlor durch Erhitzen, in  $H_2$ -Strom ca. 13 % an Gewicht. Ein verbrauchter Kontakt, der ursprünglich ca. 17 %  $AlCl_3$  enthalten hatte und nur noch geringe Umsätze zu i-Butan lieferte (ca. 20-25%), ergab

extrahierbares  $AlCl_3$  = 3,1 %

Aus diesen Befunden ergibt sich nun eine Erklärung der "Regenerierbarkeit" der  $AlCl_3$ -Kontakte durch erhöhten Zusatz von Chlorwasserstoff. Das Aluminiumchlorid bildet offensichtlich s.T. mit  $\gamma-Al_2O_3$  eine Verbindung. Diese ist als solche nicht oder wenig aktiv, d.h. sie vermag die Umlagerung von n-Butan zu i-Butan nicht oder wenig zu beeinflussen. Wirksam ist nur das schwach adsorbierte "freie"  $AlCl_3$ . Dagegen läßt sich die Verbindung von  $Al_2O_3 + AlCl_3$  durch stärkeren Partialdruck von HCl wieder in  $Al_2O_3$  und freies  $AlCl_3$  spalten. Letzteres reagiert nun wieder mit n-Butan bei Gegenwart von HCl unter Bildung von i-Butan. Das geht solange, bis der Kontakt völlig frei von  $AlCl_3$  ist.

Ein interessantes Resultat ergab ein aus Bleicherde (von Lina) mit ca. 1 %  $\gamma-Al_2O_3$  Gel durch Pressung hergestellter Träger. Auf diesen Träger wurde  $AlCl_3$  aufsublimiert resp. in der Gasphase adsorbiert. Die Herstellung erfolgt so, daß der getrocknete Träger in ein Glasrohr mit  $AlCl_3$  überschichtet wird, wobei der Träger und das  $AlCl_3$  durch eine Lage Glaswolle getrennt werden. Dann wird



X

Der Kontakt wurde nach 790 Std. Kontaktszeit angehtast und analysiert. Der angehtaste Kontakt ergab

Extrahierbares $AlCl_3$	1,85 %
Gesamt Cl	18,7 %
Freie HCl	Nicht nachweisbar

Der Kontakt hatte also praktisch kein  $AlCl_3$  verloren.

Der Kontakt ergab während der letzten Periode des Versuches bei den angegebenen Versuchsbedingungen immer noch 38 - 44 % Isobuten im Produktgas. Leider war aber teilweise die Regulierung der Gasströme, insbesondere des Chlorsauerstoffs, zu unregelmäßig, um den ganzen Versuch voll auswerten zu können. Auch waren zahlreiche und z.T. längere Unterbrechungen durch die erwähnten Zeitumstände eingetreten.

*Hyp.*

T  
 I  
 i  
 n  
 w  
 a  
 H  
 E  
  
 D  
 o  
 r  
 F  
 r  
 a  
 n  
 z  
 b  
 r  
 e  
 n  
  
 R  
 e  
 s  
 u  
 m  
 e

das Rohr in Eisenwettklaven bis zum Sublimationsdruck von 1 Atmosphäre (100°) erhitzt und so 48 Std. gehalten. Der Kontakt ist dann mit  $AlCl_3$  beladen, aber kein  $AlCl_3$  in den Kontakt hineingeschmolzen.

Dieser Kontakt ergab folgendes Analysenergebnis:

Extrahierbares  $AlCl_3$  2,52 %  
Ges. Cl 14,39 %  
Freies  $HCl$  nicht nachweisbar.

Trotz der geringen Mengen an freiem  $AlCl_3$  konnte der Kontakt 14 Tage lang bei ca. 5 %  $HCl$  mit fast gleichmäßigen Umsätzen von ca. 45 % i-Butan gefahren werden. Infolge Fliegereinwirkung konnte dann leider nicht mehr mit der erforderlichen Gleichmäßigkeit weitergearbeitet werden, sodass die späteren Resultate stark schwanken und nicht mehr auswertbar sind.

Nach 121 Stunden Kontaktbelastung ergab die Gasanalyse folgendes Ergebnis:

	Versuchsgas	Produktgas
$C_3H_8$	1,2 %	2,7 %
Ges. $C_4H_{10}$	98,0 "	95,6 "
i - $C_4H_{10}$	-	45,8
n - " "	-	49,8
$C_5H_{10}$	0,8 "	1,7

Der Umsatz an Propan und Pentan liegt also etwa in gleicher Größenordnung wie bei  $Al_2O_3 - AlCl_3$  - Kontakten.

Versuchsbedingungen.

- Kontaktvolumen = 200 cm<sup>3</sup> = ca. 5 - 6 g freies  $AlCl_3$
- Durchsatz = 0,5 (100 cm<sup>3</sup> flüssiges n-Butan/0°/Std.)
- $HCl$ -Gesatz ca. 5 Mol %
- Druck 12 Atm.
- Reaktionstemperatur 94 - 95°.

Es ist hier noch das Ergebnis der Untersuchung einer  $AlCl_3$ -Gleitpolymerisationskatalyse nachzutragen.



Eine solche aus dem in Bericht 1721, Seite 5, erwähnten Großversuch mit  $AlCl_3$  als Kontakt aus dem Glasbehälter unter dem Versuchskessel entnommene Probe enthält 76,2 %  $AlCl_3$ . Die Schmelze war völlig homogen, rotbraun gefärbt und bei Zimmertemperatur sähflüssig. Mit Wasser versetzt, ergab sie wenig sähen Feer oder Gel. Im Ofen bei ca. 80 - 95° ist eine solche Schmelze ein dünnflüssiges Gel. Die Schmelze war bei dem Versuch, den sie entnommen war, bevor sie in den Abscheider lief, dem Versuchsgas entgegen über Drahtnetze ringsum gelaufen, um dieses vor Eintritt in den eigentlichen Reaktionsraum und Berührung mit dem Kontakt (Stückiges reines  $AlCl_3$ ) möglichst weitgehend von Spuren Olefin zu befreien. Neben der Schmelze fand sich im Abstreifer etwas irisierendes Gel ohne wesentliche Mengen  $AlCl_3$  und ein sehr dünnflüssiges Feer.

Auch diese Befunde zeigen, wie notwendig es ist, sehr sauber von Olefinen gereinigtes Butan über die Aluminiumchloridkontakte zu schicken. Anderenfalls sind im technischen Betrieb sehr störende Kontaktverluste unausbleiblich und in der Kontaktuntersuchung fehlerhafte Beurteilungen unausbleiblich.

#### Z u s a m m e n f a s s u n g :

- 1) Es wurde gefunden, daß an  $Al_2O_3 - AlCl_3$ -Kontakten nicht alles  $AlCl_3$  in aktiver Form vorliegt. Der inaktive Teil läßt sich aber durch erhöhten Zusatz von Chlorsauerstoff in aktive Form überführen.
- 2) Eine Schmelze von  $AlCl_3$  und Olefinpolymerisat wurde untersucht.
- 3) Ein neuer geeigneter Träger für  $AlCl_3$  wurde in mit 1%  $Al_2O_3$  Gel verfestigter Kleicheide gefunden.

ges. Vogel

Handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text, possibly a date or reference number.



Aliglutanku

Arts & T. 100 - Aukla ya Off.



Stichtkaart

Nr. 8. T. 100. Aankomst Off.



### Geheime Kommandosache!

- 1.) Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB.
- 2.) Nur von Hand zu Hand oder an persönliche Anschrift in doppeltem Umschlag gegen Empfangsbcheinigung weitergeben.
- 3.) Beförderung möglichst durch Kurier oder Vertrauensperson, bei Postbeförderung nur unter Wertangabe von mehr als 100 RM.
- 4.) Vervielfältigungen jeder Art sowie Herstellung von Auszügen verboten.
- 5.) Aufbewahrung unter Verantwortung des Empfängers im Panzerschrank, ausnahmsweise im Stahlschrank mit Kunstschloß. Verstöße hiergegen ziehen schwere Strafen nach sich.

An den Antikarprecher  
Herrn Reichsminister der  
Luftfahrt und Oberbefehlshaber  
der Luftwaffe,

B. 0 r 1 1 n 7 8.

Leipzigerstrasse 7.

MC/Bn.

19. Juni 1939.

Betr. Erstellung einer Erzeugungsstätte  
für Flugkraftstoffe.

In der Unterredung, die zwischen Ihrem Herrn Oberreg. Rat  
Schreiber und dem Rechtsunterzeichneten am 15.6. stattfand, wurde  
vereinbart, daß die I.G. zu der Frage des voraussichtlichen Gesteh-  
preises des Produktes eine zusätzliche Erklärung abgibt.

Wir schlagen Ihnen folgende Fassung vor:

#### Erklärung der I.G.

Die I.G. versteht die Notwendigkeit, daß das Reich weiß,  
mit welchem Herstellungspreis zu rechnen ist. Es ist aber  
andererseits für die I.G. heute unmöglich, diese Zahl anzugeben,  
da die genauen Unterlagen dafür erst in der jetzt  
beginnenden Projektierung geschaffen werden. Insbesondere  
spielt eine große Rolle dabei, die Rohstoffbasis, auf der  
das Werk errichtet werden soll. Die I.G. wird deshalb erst  
mit dem Fortschreiten der Projektierung in die Lage kommen,  
diesen Höchstpreis angeben zu können.

Nach dem heutigen Stande unserer Kenntnisse halten wir es  
jedoch noch für wahrscheinlich, daß dieser Höchst-  
preis in der früher von uns genannten Höhe von 55 bis 60 Pf.  
pro Liter ab Werk, frei von Abgaben, liegt, wenn - wie vor-  
gesehen - die Anlaufkosten außer Betracht bleiben.

In den § 4 Ziffer V haben wir Ihre Erläuterungen zur Kennt-  
nis genommen, daß auch für den Fall, daß die Nebenenergie - z. B.  
aus dem - als Iso-Oktan - einen geringeren Erlös bringen, als es  
sich nach dem vorgeschlagenen Schema kalkuliert, dieses nicht zu einem  
Verlust für die I.G. führen kann, sondern daß dieser Verlust durch

- eine -

### Geheime Kommandosache!

- 1.) Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB.
  - 2.) Nur von Hand zu Hand oder an persönliche Anschrift in doppeltem Umschlag gegen Empfangsbcheinigung weitergeben.
  - 3.) Beförderung möglichst durch Kurier oder Vertrauensperson, bei Postbeförderung nur unter Wertangabe von mehr als 100 RM.
  - 4.) Vervielfältigungen jeder Art sowie Herstellung von Auszügen verboten.
  - 5.) Aufbewahrung unter Verantwortung des Empfängers in Panzerschrank, ausnahmsweise im Stahlschrank mit Kunstschloß.
- Verstöße hiergegen ziehen schwere Strafen nach sich.

Am 15. Juni 1939  
Herrn Reichsminister der  
Luftfahrt und Oberbefehlshaber  
der Luftwaffe,

Berlin W 8.

Leipzigerstrasse 7.

MC/Bn.

19. Juni 1939.

Betr. Erstellung einer Erzeugungsstätte  
für Flugkraftstoffe.

In der Unterredung, die zwischen Ihrem Herrn Oberreg. Rat  
Schreiber und dem Rechtsunterzeichneten am 15.6. stattfand, wurde  
vereinbart, daß die I.G. zu der Frage des voraussichtlichen Ge-  
preises des Produktes eine zusätzliche Erklärung abgibt.

Wir schlagen Ihnen folgende Fassung vor:

#### Erklärung der I.G.

Die I.G. versteht die Notwendigkeit, daß das Reich weiß,  
mit welchem Herstellungspreis zu rechnen ist. Es ist aber  
andererseits für die I.G. heute unmöglich, diese Zahl anzu-  
geben, da die genauen Unterlagen dafür erst in der jetzt  
beginnenden Projektierung geschaffen werden. Insbesondere  
spielt eine große Rolle dabei, die Rohstoffbasis, auf der  
das Werk errichtet werden soll. Die I.G. wird deshalb erst  
mit dem Fortschreiten der Projektierung in die Lage kommen,  
diesen Höchstpreis angeben zu können.

Nach dem heutigen Stande unserer Kenntnisse halten wir es  
jedoch noch wie vor für wahrscheinlich, daß dieser Höchst-  
preis in der früher von uns genannten Höhe von 55 bis 60 Pfg.  
pro Liter ab Werk, frei von Abgaben, liegt, wenn - wie ver-  
gesehen - die Anlaufkosten außer Betracht bleiben.

An dem 54. Ziffer V haben wir Ihre Erläuterungen zur Kennt-  
nis genommen, daß auch für den Fall, daß die Nebenleistungen - z.B.  
andere Betriebsstoffe - einen geringeren Erlös bringen, als es  
sich nach dem vorgenannten Schema kalkuliert, dieses nicht zu einem  
Verlust für die I.G. führen kann, sondern daß dieser Verlust durch

- eins -



22/2a. 19.6. 1.

eine entsprechende Verteuerung des Iso-Oktan gedeckt wird.

Schließlich haben wir zur Kenntnis genommen, das Sie es nicht für wünschenswert halten, den Vertrag eine Preisabbel voranzustellen. Nach übereinstimmender Ansicht bringt aber die von uns vorgeschlagene Preisabbel den beabsichtigten Sinn des Vertrages richtig zum Ausdruck. Wie abgesprochen, sehen wir der Übersendung eines korrigierten Wortlautes des Vertrages entgegen.

Heil Hitler!

I.G. FARBEINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT  
gez. i.V. Heintzeler gez. Müller-Cunradi.

Durchschl. an:

Herrn Direktor Dr. Goldschmidt,  
Herrn Dr. Müller-Cunradi.

22/2a. 19.6. 2.

eine entsprechende Verteuerung des Iso-Oktan gefordert wird.

Schließlich haben wir zur Kenntnis genommen, daß Sie es nicht für wünschenswert halten, den Vertrag eine Preisabbel voranzustellen. Nach übereinstimmender Ansicht bringt aber die von uns vorgeschlagene Preisabbel den beabsichtigten Sinn des Vertrages richtig zum Ausdruck. Wie abgesprochen, sehen wir der Übersendung eines korrigierten Wortlautes des Vertrages entgegen.

Heil Hitler!

I.G. FARBEINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. i.V. Heintzeler

gez. Müller-Cunzadi.

Durchschl. an!

Herrn Direktor Dr. Goldmann,  
Herrn Dr. Müller-Cunzadi,



22/2a. 19.6. 2.

eine entsprechende Vertauschung des Ico-Oktan gefordert wird.

Schließlich haben wir zur Kenntnis genommen, das Sie es nicht für wünschenswert halten, dem Vertrag eine Probestiel voranzustellen. Nach übereinstimmender Ansicht bringt aber die von uns vorgeschlagene Probestiel den beabsichtigten Sinn des Vertrages richtig zum Ausdruck. Wie abgesprochen, sehen wir der Übersendung eines korrigierten Wortlautes des Vertrages entgegen.

Heil Hitler!

I.G.FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

gez. i.V. Heintzeler

gez. Müller-Gundadi.

Durchschl. an:

Herrn Direktor Dr. Goldschmidt,  
Herrn Dr. ...

19.4. 1941

die entsprechende Vertretung der I.G. durchgeführt wird.  
Sollten sich dabei als unzulässig herausstellen, so ist die  
I.G. zu beauftragen, den Vertrag eine Prambel voranzu-  
schicken. Diese übereinstimmende Ansicht bringt aber die von der  
Vertretung der I.G. dem beabsichtigten Sinn des Vertrages richtig  
den Ausdruck. Wie abgesprochen, sehen wir der Übersendung eines  
korrigierten Wortlautes des Vertrages entgegen.

Heil Hitler!

I.G. PAPIERINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

geg. I.V. Heintseler

geg. Müller-Cunadi.

München, den

19.4.1941





19/10. 19.6. 1.

eine entsprechende Fortsetzung des 1st-Ordnung geleckt wird.  
Schließlich haben wir zur Kenntnis genommen, das Sie es  
nicht für notwendig halten, das Vorgehen eines Protokoll vorzun-  
stellen. Das Protokollverfahren macht nicht die Vor- und  
vorgeschlagene Verfahren im beschriebenen Sinn des Verfügungsbereichs  
zur Ausübung. Wie abgeprochen, sollen wir den Überwachungs-  
korrigieren Verfahren des Verfahrens ansetzen. In der letzten  
Wahl eine große

Mark errichtet werden. Insbesondere  
das Fortschreiten der I.G. FARBENFABRIK AKTIENGESELLSCHAFT  
Hochvermögen. I. V. Heintzele, ges. Müller, Gumbel.

Das Verfahren soll den  
das Verfahren soll den  
das Verfahren soll den  
das Verfahren soll den  
das Verfahren soll den

19/10. 19.6. 1.  
Hochvermögen. I. V. Heintzele, ges. Müller, Gumbel.









ENTWURF.

19.V.1939.

13.

Die Firma sollte für die Herstellung von Luftfahrzeugen  
dem Reich - Reichsamt für Luftfahrt - ,  
gestiftet durch den Reichsminister der  
Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe,  
nachstehend kurz "Reich" genannt;

1. Das Reich verpflichtet die Firma, die Herstellung  
von Luftfahrzeugen durch die Firma I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft  
mit dem Sitz in Frankfurt a. M.,  
vorzunehmen durch einen Vertrag,  
nachstehend kurz "Vertrag" genannt;

wird folgendermaßen geschlossen:  
1. Die Firma verpflichtet sich, das Reich  
mit dem Sitz in Frankfurt a. M. die Herstellung von Luftfahrzeugen  
F. O. B. S. von Luftfahrzeugen  
geschlossenen

Das Reich beabsichtigt, eine Anlage zur Herstellung  
von Luftfahrzeugen durch die Firma errichten zu lassen.  
Das Reich verpflichtet diese Anlage an die Firma, damit diese  
die Anlage betreibt. Das Reich behält sich die Entscheidung  
über den Ablauf der Herstellung vor. Die gesamten Kosten der  
Herstellung sollen abgezinst werden, und die Firma soll ein  
entsprechendes Darlehen erhalten. In diesem wird folgendes  
vereinbart:

Das Reich errichtet über die Luftfahrtunternehmung G.m.b.H.,  
Berlin, in Zusammenarbeit mit der Firma die Herstellung von  
Luftfahrzeugen für den Fernverkehr.

Das Reich überträgt der Firma die Planung und die Ausführung  
des Bauwerks. Die Firma verpflichtet sich zur willkürlichen  
Genehmigung der Fortführung des Reichsministers der Luftfahrt.  
Die Kosten der Planung und des Aufbaus trägt das Reich.

Die Firma erhält für die Planungs- und Ausführungsarbeiten 2 % der Baukosten. Mit dieser Betrag ist die Tätigkeit der Firma abgerechnet. Die Firma ist verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten nach den Plänen zu vollziehen. Die Firma ist verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten nach den Plänen zu vollziehen.

I. Der Reich verzeichnet den Wert ("Grundstücke", d.h. des Grund und Boden sowie die "Gebäude und Anlagen", das sind die mit dem Grund und Boden verbundenen Gebäude, z.B. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, Kaminöfen und Kaminsteine, Kaminröhren, Mauer, Erdbau) an die Firma.

II. (siehe II Nr. 1): Die Firma verpflichtet sich, den Reich die nach den Vorschriften der Preisprüfung der Reichsministerien verzeichneten unvollständigen Abschreibungsbeträge jeweils zu erstatten.

III. (siehe II Nr. 2): Als Richtlinie sind jährlich 6 % hinzuzurechnen auf den Wert der "Grundstücke" und auf den unter Berücksichtigung der nach II genannten Abschreibungsbeträge jeweils bestimmten Restwert der "Gebäude und Anlagen" zu ziehen.

Die Richtlinie sind die in II genannten Abschreibungsbeträge sind, beginnend mit der Inbetriebnahme der "Anlagen", z.B. der Produktionswerke in ihrer Gesamtheit, durch Rechnung zu ermitteln mit dem Kalkulationsverfahren nach festgesetzter Art, während der Verfallszeitraum der Anlagen an den Reich zu erstatten. Die ermittelten Beträge werden jeweils zum Schluss der Rechnungsperiode der Preisprüfung der Reichsministerien vorgelegt. Die sich dabei ergebende Differenzierung werden gegenüber dem Reich nach demselben Verfahren der ermittelten Beträge vorgelegt.

IV. (siehe II Nr. 3): Die Firma ist verpflichtet, die unvollständigen Abschreibungsbeträge, die nach II Nr. 1 verzeichnet sind, zu erstatten.



(Nebst 17). Die Firma ist verpflichtet, die den Betrieb betreffenden "Anschaffungen", insbesondere die Anschaffung von Grundbesitz zu erhalten und mit der Beschaffung eines vollständigen Inventars zu versehen. Diese Verpflichtung schließt auch die Zahlung der Steuern - wie z.B. Grund- und Grundbesitzsteuer, der öffentlichen Gebühren - wie Wasserversorgungs-, Abwasser- und Kanalgebühren, sowie der Kosten für Heizung, elektrischen Strom und Wasser, der Feuer- und Haftpflichtversicherung sowie der Kosten für Ersatzbeschaffungen ein. Unter Ersatzbeschaffung ist die Wiederbeschaffung von Gegenständen zu verstehen, die als verschlunzt, zerstört, verfallen o.ä. bezeichnet werden können.

Fallen Ersatzbeschaffungen mit besonderer Betonung an, sind diese Ersatzbeschaffungen oder Reinvestitionen erforderlich, so hier zwischen den Vertragsparteien eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Die Firma ist berechtigt, für Ersatzbeschaffungen oder Reinvestitionen ausschließlich die in § ..... des Vermögensgesetzes des Reichs zu verwenden. Die Firma ist hierzu in Höhe von einer Verbindung der veranschlagten Mittel von 1/3 über den jeweiligen Wirtschaftsjahr. Nachprüfung und Bestätigung seitens des Reichs sollte jeweils am Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Für Ersatzbeschaffungen und Reinvestitionen, die über diesen veranschlagten Betrag hinausgehen, bedarf der vorherigen Genehmigung des Reichs. In diesem Falle ist der gleiche Investitionsbetrag bei dem Technischen Amt des Reichs-

VII

Landesministerium zu erhalten. Die Firma wird zu dem Zweck mit dem Technischen Amt des Reichs vereinbart. Die Höhe der zu verwendenden Mittel wird durch die Firma der zu verwendenden Mittel vor Beginn der Ersatzbeschaffungen und Reinvestitionen, die über den veranschlagten Betrag hinausgehen, dem Reichsministerium (Vermögensgesetz) nach dem oben erwähnten Verfahren der Firma berichtet werden.

V (Artikel II). Die Firma ist verpflichtet, die dem Reich  
 zur Verfügung stehenden "Geräte", "Gebäude und Anlagen" vorzugs-  
 weise zur Durchführung von mittelbaren und unmittelbaren  
 Aufträgen des Reichsluftfahrtministeriums zur Verfügung zu  
 stellen. Soweit die "Verkaufslage" hierdurch nicht voll aus-  
 genutzt ist, soll soweit Nebenzeugnisse anfallen, ist die  
 Firma nach vorheriger Zustimmung des Reichsluftfahrt-  
 ministeriums, die nach allgemeinem Gesetz erteilt werden kann, be-  
 berechtigt, die "Verkaufslage" zur anfertigen Dritter in Benutzung  
 zu lassen und die Nebenzeugnisse zu verwerten. Lieferungen  
 und Verkäufe an Dritte sind in gleicher Höhe wie Reichs-  
 aufträge mit dem Staat und Abrechnungen zu belegen.  
 Auch in diesem Fall hat die Firma (.....) die in den  
 Preisen enthaltenen Abschreibungsbeiträge nach II  
 vierteljährlich an das Reich abzuführen.

VI (Artikel III). Der Pachtvertrag wird automatisch auf die Dauer  
 von 10 Jahren geschlossen. Wird der Pachtvertrag nicht  
 spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einem Teil gekündigt, so  
 verlängert er sich jeweils um weitere 5 Jahre. Über die  
 Kündigung aus wichtigen Grund entscheidet allein das Reich.  
 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, bei Kündigung aus  
 wichtigen Grund den anderen Vertragspartner unter Frist-  
 setzung von 3 Monaten zur Behebung des angegebenen Kündi-  
 gungsgrundes aufzufordern; erst nach erfolglosem Fristablauf  
 treten die Rechtsfolgen aus der Kündigung ein; der Frist-  
 setzung bedarf es nicht bei verwirtschaftlichen oder  
 verkehrswirtschaftlichen Gründen.

VII (Artikel IV). (Artikel III) unter dem Datum vom 4.4.1939)  
 Wird das Werk für die gedachten Zwecke nicht mehr benötigt  
 und deshalb stillgelegt, so kann der Pachtvertrag von beiden  
 Seiten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss  
 eines Monatsendes gekündigt werden. Das Reich wird jedoch  
 nicht verpflichtet, diesen Vertrag zu kündigen.



aus dem Grund, um es selbst zu betreiben oder durch einen Dritten betreiben zu lassen. Die Rechte des Reichs zur Führung seiner wirtschaftspolitischen Aufgaben bleiben hiervon unberührt. Firma ist verpflichtet, in dem von ihr zu

VIII (Blätter VI). Das Reich räumt der Firma die aus Ablauf des Pachtvertrages (einschliesslich Verlängerungen) das Recht ein, die "Grundstücke", "Gebäude und Anlagen" gegen Entrichtung eines zu gegebener Zeit zu vereinbarenden Kaufpreises käuflich zu erwerben.

Die Firma ist für die im Laufe der Pachtzeit zu leistenden Instandhaltung - während der Pachtzeit mit Ausnahme der vollen Ertrags (Kapazität) zu vertreten ist - gehalten, so bestimmt sich die Höhe des Kaufpreises nach dem Buchwert.

IX (Blätter VII) alt, Absatz 2). während der Pachtzeit, die Höhe der Pachtverträge abhingt, ohne dass die Firma den nach Artikel VIII ergibt, es werden alle bis dahin der Firma zuzurechnenden Lasten und Gebühren des Werks sowie die über den Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses hinaus laufenden Verpflichtungen aus den Strom-, Wasserdarlehens- und anderen Verträgen von Reich übernommen.

X (Blätter VII). Das Reich ist berechtigt, während der Vertragsdauer die Innehaltung aller vorstehenden vertraglichen Verpflichtungen der Firma von Zeit zu Zeit nachzuprüfen. Die Firma ist verpflichtet, den Beauftragten des Reichsluftfahrtministeriums in dieser Hinsicht in ihrer gesamten, mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehende Betriebs- und Instandhaltung (einschliesslich Jahresabschluss und sonstige Unterlagen) zur Verfügung zu stellen.

XI (Blätter VIII). Die Firma ist berechtigt, wenn sie dies wünscht, die in dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Instandhaltung des Werks für den erwarteten Wert nach dem gegebenen Zeit nach den allgemein gültigen Richtlinien

aus dem Grund, um es selbst zu betreiben oder durch einen  
Dritten betreiben zu lassen. Die Rechte des Reichs zur  
Führung seiner kriegspolitischen Aufgaben bleiben hiervon  
unberührt. Firms ist verpflichtet, in dem von ihm zu er-

VIII (bisher VI).  
Das Reich räumt der Firma bis zum Ablauf des Rechtsvertrags  
(einschließlich Verlängerungen) das Recht ein, die "Grund-  
stücke", "Gebäude und Anlagen" gegen Entrichtung einer zu  
gegebenen Zeit zu vereinbarenden Kaufpreisen käuflich  
zu erwerben.

Die Firma ist verpflichtet, die Möglichkeit der Aufnahme der  
Produktion zu gewährleisten und die Möglichkeit der Aufnahme der  
vollen Erzeugung (Kapazität) zu versichern ist - geklärt,  
so bestimmt sich die Höhe des Kaufpreises nach dem Marktwert.

II (bisher I & 2 alt, Satz 2).  
Vom der Rechtsvertrags schließt sich das die Firma der  
Vorbereitung VIII ergibt, es werden alle bis dahin der Firma  
entstehenden Kosten und Gebühren des Verbs sowie die über  
den Zeitpunkt der Beendigung des Rechtsverhältnisses hinaus  
laufenden Verpflichtungen aus den Strom-, Wasserdarstellungs-  
und ähnlichen Verträgen von Reich übernommen.

X (bisher VII).  
Das Reich ist berechtigt, während der Vertragsdauer die  
Innerehaltung aller vorstehenden vertraglichen Verpflichtungen  
der Firma von Zeit zu Zeit nachzuprüfen. Die Firma ist  
verpflichtet, den Befragten des Reichsluftfahrtministeriums  
unverzüglich Auskunft in ihrer gesamten, mit dem Reichsluftfahrt-  
ministerium zusammenhängenden, statischen, Betrieb- und Kraftstoffhaltung  
(einschließlich Jahresabschluss und dazugehörige Unterlagen)  
zur Verfügung zu stellen.

XI (bisher VIII).  
Das Reich ist berechtigt, während der Vertragsdauer die  
Innerehaltung aller vorstehenden vertraglichen Verpflichtungen  
der Firma von Zeit zu Zeit nachzuprüfen. Die Firma ist  
verpflichtet, den Befragten des Reichsluftfahrtministeriums  
unverzüglich Auskunft in ihrer gesamten, mit dem Reichsluftfahrt-  
ministerium zusammenhängenden, statischen, Betrieb- und Kraftstoffhaltung  
(einschließlich Jahresabschluss und dazugehörige Unterlagen)  
zur Verfügung zu stellen.



+

§ 5  
(bisher § 4 neu und § 6 neu).

Die Firma ist verpflichtet, in den von ihr zu er-  
richtenden Werk mit einer Erzeugungsmöglichkeit von mindestens  
..... Tonnen je Monat ..... nach besondere  
zu vereinbarenden Güteverschriften (.....)  
herzustellen, und zwar jeweils in dem Mengen, deren Absatz  
gesichert ist.

Der Preis für die an das Reich zu liefernden Mengen  
soll jeweils nach der Verordnung über die Preisermittlung  
auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche  
Auftraggeber vom 15. November 1938 (RdM. I, S. 1623) und den ihr  
angeschlossenen Leitlinien und Durchführungsbestimmungen  
unmittelbar voran; dabei wird das Reich als Grundlage für die  
kalkulatorische Gewinnberechnung auch den Pachteins, die  
Prämien sowie die Arbeit der Firma und deren geistige  
Vorentwicklung (Lizens) in ausreichender wirtschaftlicher  
Mühe sowie das von der Firma getragene privatwirtschaftliche  
Wagnis gemäß Nr. 50 L 50 berücksichtigen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei der  
Preisberechnung die Anlaufkosten des Werks außer Betracht  
bleiben und von Reich gesondert erstattet werden.

.....  
.....  
§ 6. (bisher § 5 alt).

Die Firma ist verpflichtet, außer der (.....)  
Beförderung des derzeitigen Verfahrens, nicht selten § 9 Abs. 2  
auch den Gewinn abgeben werden soll, alle ihr bekannt  
gewordenen Verbesserungen und Neuerungen in der Erzeugung von  
..... - soweit sie verfügungsberechtigt ist -  
in entsprechender Weise für das errichtete Werk zur Verfügung  
zu stellen. Bei Anhebung dieses Vertrags oder des Pachtvertrags  
ist das Reich berechtigt, solange das Werk ausschließlich über  
..... für ..... wird  
..... für das errichtete Werk gegen ein  
an gegenüber seit nach den allgemein gültigen Richtlinien des

Reichsluftfahrtministerium zu vereinbarenden Maßnahmen an die Firma weiterhin anzuweisen.

Die der Firma bekannt gewordenen grundsätzlichen Entscheidungen des Reichs über die Luftfahrt sind dem Reich umgehend mitzuteilen, das über ihre Anwendung in der zu errichtenden Anlage in Berechnung mit der Firma entscheidet.

§ 7 (bisher § 6 alt).

Die Firma unterliegt für den Bereich des vorliegenden Vertrags den Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt über Preissetzung und wird von dessen Beauftragten geprüft. Die Jahresrechnungen für die zu errichtende Anlage bedürfen der Zustimmung des Reichs. Ferner räumt die Firma dem Reich und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs für den Bereich dieses Vertrags die in § 45 a Abs. 2 der Reichshaushaltsverordnung genannten Prüfungsrechte ein.

§ 8 (alt).

Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrags als Geschäftsgeheimnis nach besten auf das strengste geheim zu halten, ihr Personal nur soweit als dringend erforderlich einzusetzen, dieses ebenfalls zu dauernder Vertraulichkeit zu verpflichten und alle Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung zu gewährleisten.

Die Firma verpflichtet sich, dritten Personen (auch innerhalb der Wehrmacht) über ihre Arbeiten und Erfahrungen auf den Gebieten der Verwendung von ..... nur mit Zustimmung einer nach vom Reichsminister der Luftfahrt zu bestimmenden Stelle Kenntnis zu geben oder mit ihnen zu verhandeln.

§ 9 (alt).

Soweit nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach dem gleichzeitig abgeschlossenen Schiedsvertrag (Anlage I) gegeben ist, ist für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht Berlin zuständig.



Die Parteien haben sofort bei Beginn eines Rechtsstreits Anträge auf Ausschließung der Öffentlichkeit und auf Verpflichtung der Prozessbeteiligten zur Geheimhaltung gemäß §§ 172, 173 ZPO sowie auf sorgfältigen Aktenverschluss zu stellen.

Die Kosten dieses Vertrags tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.

Der Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung anzustellen und von beiden Parteien wie folgt vollzogen:

Jede Partei erhält eine Ausfertigung: Die Ausfertigung zum Präsidenten erkrankt. Jede Partei ersucht einen beliebigen auch die ständige erwachsene Erziehung eines Sohns während dem die Berlin, den 12. April 1939. Gerichtspräsidenten, an Stelle der dort geschiedenen unregelmäßigen Frist wird eine zweifelhafte Frist.

Für das Reich:

Für die Firma:

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
In Vertretung:

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT  
Frankfurt a.M.

Die Ausfertigung der Schiedsrichter darf erst erfolgen, nachdem über den Ort der Sitzung entschieden und die Höhe der Schiedsrichtergebühren zwischen den Parteien Einigung erzielt ist. Der Schiedsrichter kann nicht ernannt werden, vor mit dem Inhalt dieser Einigung nicht einverstanden ist.

Die Ausfertigung der Schiedsrichter darf erst erfolgen, nachdem über den Ort der Sitzung entschieden und die Höhe der Schiedsrichtergebühren zwischen den Parteien Einigung erzielt ist. Der Schiedsrichter kann nicht ernannt werden, vor mit dem Inhalt dieser Einigung nicht einverstanden ist.

**1. Dieser Schiedsvertrag.**

1. Streitigkeiten aus dem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, wenn nicht der Reichsminister der Luftfahrt Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte verlangt. Dieses Verlangen kann jedoch nur gestellt werden, solange das Schiedsgericht noch nicht gebildet ist.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen; er wird vom Kammergerichtspräsidenten ernannt. Jede Partei ernannt einen Beisitzer. Auch die etwaige ersatzweise Ernennung eines Beisitzers gemäß EPO § 1031 erfolgt durch den Kammergerichtspräsidenten; an Stelle der dort genannten einwöchigen Frist tritt eine zweiwöchige Frist.
3. Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Parteien gebunden. Es hat nach dem geltenden Recht zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ist nach § 91 ff EPO zu treffen; jedoch trägt jede Partei die Kosten ihrer Vertretung durch Bevollmächtigte selbst. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt ausschließlich durch die Parteien. Zuständiges Gericht für die Vernehmung richterlicher Handlungen im Sinne des § 1036 EPO ist das Landgericht Berlin.
4. Die Ernennung der Schiedsrichter darf erst erfolgen, nachdem über den Wert des Streitgegenstandes und die Höhe der Schiedsrichtergebühren zwischen den Parteien Einigung erzielt ist. Zum Schiedsrichter kann nicht ernannt werden, wer mit dem Inhalt dieser Einigung nicht einverstanden ist.

Beim Ersuchen um Ernennung des Obmannes sind dem Kammergerichtspräsidenten der Schiedsvertrag und der Inhalt der Einigung der Parteien nach Abs. 1 mitzuteilen.



5. Dieser Schiedsvertrag tritt für den einzelnen Streitfall außer Kraft, wenn die Einigung nach Nr. 4 nicht binnen sechs Wochen zustande kommt. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die eine Partei der anderen erstmals bestimmte Vorschläge über den Wert des Streitgegenstandes und die Höhe der Schiedsrichtergebühren mit der Aufforderung gemacht hat, sich bei Verzögerung der Beantwortung des Ausserkrafttretens des Schiedsvertrags binnen sechs Wochen zu erklären.

6. Jede Partei ist auf Anfordern des Schiedsgerichts verpflichtet, die Hälfte der voraussichtlich entstehenden Schiedsgerichtskosten an die Schiedsrichter vornehmweise zu zahlen. Kommt eine Partei den Anfordern binnen einer vom Schiedsgericht gesetzten Frist nicht nach, so entscheidet das Schiedsgericht durch Schließespruch vorab über diese Verpflichtung.

Berlin, den 1939.

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
in Vertretung

I. G. BARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT  
Frankfurt a. M.

Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Abschrift. Bn.

- LF -  
Az. - LF 3 Nr. 25/39 (c) g. Kdos.

Anlage zum Schreiben vom 12. April 1939  
an die J. T. Müller W. G., den 12. April 1939  
Leipziger Str. 7

Geheim

Wert: 1100.- Reichsmark

An die Firma

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft  
s. Hd. Herrn Direktor Dr. Müller-Gunrad  
oder Vertreter

Ludwigshafen.

Dipl. Ing. Mücklich  
Dipl. Ing. Ahrens

Betrifft: Erstellung einer Herstellungsstätte  
für Flugkraftstoffe.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung im Reichs-  
luftfahrtministerium am 4. April 1939 übersende ich die  
in einem Aktenvermerk niedergelegten Ergänzungen des Ihnen  
mit Schreiben vom 27. März 1939 - LF Az. - Nr. 20/39 g. Kdos. -  
überreichten Vertragsentwurfs mit der Bitte um Kenntnis-  
nahme und baldmöglichste Einverständniserklärung.

Im Auftrag

gez.: Gejira

Geheime Kommandosache

Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne  
des § 88 RStGB.

2. Nur von Hand zu Hand oder an persön-  
liche Anschrift in doppeltem Umschlage  
gegen Empfangsbescheinigung weiter-  
zugeben.
3. Beförderung möglichst durch Kurier  
oder Vertrauensperson; bei Postbeförde-  
rung unter Wertangabe von als 1000 RM.
4. Vervielfältigung jedw. Art sowie Herstel-  
lung von Auszügen verboten.
5. Aufbewahrung unter Verantwortung des  
Empfängers in Panzerschrank, ausnahme-  
weise in Stahlschrank mit Kunstschloß.
6. Verstöße hiergegen ziehen schwerste  
Strafe nach sich.

Ant des Reichsluftf...

erwartenden



Anlage zum Schreiben vom 12. April 1939  
an die J.G. Farbenindustrie Akt. Ges.

**Scheinverhandlung**

Vermerk

Über eine Besprechung bei LF am 4. April 1939.

Betrifft: Erstellung einer Erzeugungsstätte  
für Flugkraftstoffe.

Anwesend: Ministerialdirigent Cejka LF  
Direktor Dr. Müller-Cunradi J.G. Farbenindustrie  
Akt. Ges.  
Dipl. Ing. Mücklich LG 3  
Dipl. Ing. Ahrens LG 3  
Regierungsrat Schreiber LF 3 e.

Mit dem Vertreter der Firma J.G. Farbenindustrie  
AG., Direktor Dr. Müller-Cunradi, wurde der Vertrags-  
entwurf vom 27. März 1939 im einzelnen durchgesprochen  
und wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Als neuer § 4 :

Die Firma ist verpflichtet, in dem von ihr zu  
errichtenden Werk mit einer Erzeugungsmöglichkeit  
von mindestens ..... Tonnen je Monat Flugkraft-  
stoff nach besonders zu vereinbarenden Gütevor-  
schriften und zu einem Preise von höchstens .....  
RM je kg. ab Werk herzustellen.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß bei  
der Preisberechnung die Anlaufkosten des Werkes  
außer Betracht bleiben und vom Reich gesondert er-  
stattet werden.

Zu § 4 (neuer § 5) :

Zu III) Die Firma wird im Einvernehmen mit dem Technischen  
Amt des Reichsluftfahrtministeriums die Höhe der zu  
erwartenden

erwartenden monatlichen Neubeschaffungen und Neuinvestitionen, die ohne vorherige Zustimmung des Reichsluftfahrtministeriums verausgabt werden können, nach Abschluß der Planung angeben.

Zu IV) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die "Werkanlage" bisdurch nicht voll ausgenutzt ist oder Nebenzerzeugnisse anfallen, ist die Firma nach vorheriger Zustimmung des Reichsluftfahrtministeriums, die auch allgemein erteilt werden kann, berechtigt, die Werkanlage für Aufträge Dritter in Benutzung zu nehmen und die Nebenzerzeugnisse zu verwerten. Lieferungen und Verkäufe an Dritte sind in gleicher Höhe wie Reichsaufträge mit den Unkosten und Abschreibungen zu belasten.

Zu VI) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Wird das Werk innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme, worunter die Möglichkeit zur Aufnahme der vollen Erzeugung (Kapazität) zu verstehen ist, gekauft, so bestimmt sich die Höhe des Kaufpreises nach dem Buchwert.

Als neuer § 6 :

Der Gewinn wird nach der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1936 (RGBl. I S.1623) und den ihr angeschlossenen Leitlinien und Durchführungsbestimmungen ermittelt, wobei das Reich als Grundlage für die kalkulatorische Gewinnberechnung auch den Facatzins, die Fremdzinsen

sowie



sowie die Arbeit der Firma und deren geistige Vor-  
entwicklung (Lizenz) in ausreichender wirtschaftlicher  
Höhe in dem von der Firma getragenen privatwirtschaft-  
lichen Wagnis gemäß Nr. 50 LSO. berücksichtigt wird.

§ 5 wird § 7.

§ 6 wird § 8. usw.

Zu § 7 (neuer § 9) :

Das Reich wird das Werk nicht stilllegen oder  
diesen Vertrag kündigen nur aus dem Grunde, um es  
selbst zu betreiben oder durch einen Dritten betreiben  
zu lassen. Die Rechte des Reichs zur Wahrung seiner  
rüstungspolitischen Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Reichsminister der Luftfahrt  
und Reichsführer der Luftwaffe.

Abteilung

- LF -  
Nr. - LF 3 Nr. 29/39 (e) g.Kdos.

Anlass zum Schreiben vom 12. April  
an die J.G. Farben W.A.G. Sch. 1234  
Leipziger Str. 7

**Geheime Kommandosache**

Wert: 1100,- Reichsmark

An die Firma

**I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft**  
s.Hd. Herrn Direktor Dr. Müller-Gunrad  
oder Vertreter  
für Flugkraftstoffe.

Ministerialdirigent  
**Ludwigshafen.**

~~----- Müller-Gunrad -----~~

Dipl. Ing. Mücklich

Dipl. Ing. Ahrens

**Betrifft: Erstellung einer Erzeugungstätte  
für Flugkraftstoffe.**

Unter Bezugnahme auf die Besprechung im Reichs-  
luftfahrtministerium am 4. April 1939 übersende ich die  
in einem Aktenvermerk niedergelegten Ergänzungen des  
mit Schreiben vom 27. März 1939 - LF As. - Nr. 20/39 g.Kdos. -  
überreichten Vertragsentwurfs mit der Bitte um Kenntnis-  
nahme und baldmöglichste Binverständniserklärung.

Als neuer

**Im Auftrag**

Die Firma ist verpflichtet

**ges.: G. S.**

**Geheime Kommandosache!**

Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne  
des § 88 RStGB.

1. Nur von Hand zu Hand oder an persönl-  
liche Anschrift in doppelter Umschlage  
gegen Empfangsbescheinigung weiter-  
zugeben.
2. Beförderung möglichst durch Kurier  
oder Vertrauensperson; bei Postbeför-  
derung unter Wertangabe von ab 1000 RM.
3. Vervielfältigung jeder Art sowie Herstel-  
lung von Auszügen verboten.
4. Aufbewahrung unter Verantwortung des  
Empfängers in Panzerschrank, sonsten-  
weise in Stahlschrank mit Schlüssel.  
Verstöße hiergegen ziehen schwerste  
Strafe nach sich.

Zu

Zu III) Die Firma wird im

Amt des Reichsluftfahrtministeriums

erwartet



Anlage zum Schreiben vom 32. März 1939  
an die J.G. Farbenindustrie AG.

**Scheine Hermann**

Über eine Besprechung bei LF am 4. April 1939

Betrifft: Erstellung einer Erzeugungstätte  
für Flugkraftstoffe.

Anwesend: Ministerialdirigent Gejka LF  
Direktor Dr. Müller-Cunradi J.G. Farbenindustrie  
AG. AL 103  
Dipl.-Ing. Mücklich LF 3  
Dipl.-Ing. Ahrens LF 3  
Regierungsrat Schreiber LF 3

Mit dem Vertreter der Firma J.G. Farbenindustrie  
AG., Direktor Dr. Müller-Cunradi, wurde der Vertrags-  
entwurf vom 27. März 1939 im einzelnen durchgesprochen  
und wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Als neuer § 4:

Die Firma ist verpflichtet, in dem von ihr zu  
errichtenden Werk mit einer Erzeugungsmöglichkeit  
von mindestens ..... Tonnen je Monat Flugkraft-  
stoff nach besonders zu vereinbarenden Gütevor-  
schriften und zu einem Preise von höchstens <sup>1,...</sup>  
RM je kg. ab Werk herzustellen.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß bei  
der Preisberechnung die Anlaufkosten des Werkes  
außer Betracht bleiben und vom Reich gesondert er-  
stattet werden.

Zu § 4 (neuer § 5):

Zu III) Die Firma wird im Einvernehmen mit dem Techni-  
sch-chemischen Amt des Reichsluftfahrtministeriums die Höhe der

erwartenden monatlichen Neubeschaffungen von Ersatzteilen, die ohne vorherige Zustimmung des Reichsluftfahrtministeriums veräußert werden können, im Anschluß der Planung angegeben.

Zu IV) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die "Werkanlage" in Anspruch genommen ist oder Nebenprodukte anfallen, ist die Firma nach vorheriger Zustimmung des Reichsluftfahrtministeriums, die auch allgemein erteilt werden kann, berechtigt, die Werkanlage für Aufträge Dritter in Benutzung zu nehmen und die Nebenprodukte zu verwerten. Lieferungen und Verkäufe an Dritte sind in gleicher Höhe wie Reichsaufträge mit den Unkosten und Abschreibungen zu belasten.

Zu VI) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Wird das Werk innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme, worunter die Möglichkeit zur Aufnahme der vollen Erzeugung (Kapazität) zu verstehen ist, gekauft, so bestimmt sich die Höhe des Kaufpreises nach dem Buchwert.

Als neuer § 6 :

Der Gewinn wird nach der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (RGBl. I S.1623) und den ihr angeschlossenen Grundsätzen und Durchführungsbestimmungen ermittelt, wobei das Reich als Grundlage für die kalkulatorische Gewinnberechnung auch den Faortzins, die Fremdzinsen



sowie die Arbeit der Firma und deren geistige  
Entwicklung (Lizenz) in ausreichender wirtschaftlicher  
Höhe in dem von der Firma getragenen praktischen  
lichen Wagnis gemäß Nr. 50 LSG. bestanden.

§ 7. Abs. 1.

§ 6. wird § 3. dem.

Zu § 7. (neuer § 3.)

Das Reich wird das Werk nicht stilllegen,  
diesen Vertrag kündigen nur aus dem Grunde, um es  
selbst zu betreiben oder durch einen Dritten betreiben  
zu lassen. Die Rechte des Reiches zur Wahrung seiner  
rüstungspolitischen Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Berlin W 8, den 27. März 1939.  
Reichsminister St. 7  
Telefon: 12 09 37  
Telefax: Reichsminister

Nr. 31 / 39 (3 e) g. Kaos.  
(Bitte in den Fällen eingehendes Geschäftsdatum, das Datum und deren Inhalt angeben.)

An die

Firma J.G. Farbenindustrie A.G.,  
z. Hd. Herrn Dr. Müller-Cunradi,  
oder Vertreter,

Ludwigshafen.

Betrifft: Erstellung einer Erzeugungsstätte für Flugkraftstoffe.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung im Reichsluftfahrtministerium am 15. März 1939 zwischen Ihrem Herrn Dr. Müller-Cunradi und Regierungsrat Schreiber übersende ich in o.a. Angelegenheit den Entwurf eines Vertrages mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit schlage ich eine gemeinsame Besprechung des Vertragsentwurfes für den 4. April 1939, 10<sup>00</sup> Uhr, Zimmer 3320 im Reichsluftfahrtministerium vor.

Ich darf um Bestätigung bitten.

Im Auftrag

gez. C e j k a . . .

- Öffentliche Bekanntmachung!**
1. Dies ist ein Sachverhalt im Sinne des § 60 S. 1 StGB.
  2. Die in diesem Bescheid erwähnte rechtliche Maßnahme ist der öffentlichen Kenntnis gegen Verschweigungspflicht.
  3. Verschweigung ist durch Murren oder Verleugern verboten; bei Verschweigung unter Verleugung von mehr als 1000 RM.
  4. Die Verschweigung jeder Art sowie Befolgung von Anordnungen ist verboten.
  5. Die Verschweigung unter Verleugung des Verschweigers im Besonderen, ausnahmsweise im Stillstand mit Hinweis.
  6. Die Verschweigung ist mit schwerer Strafe nach § 60 S. 1 StGB.



F.d.R.  
*[Handwritten Signature]*  
R. Angestellte.



Entwurf.

**Geheime Kommandosache**

Zwischen dem Deutschen Reich - Reichsfiskus (Luftfahrt) vertreten durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe,

- nachstehend kurz "Reich" genannt -

und der Firma L.G. Farbenindustrie A.G., Frankfurt a/M., vertreten durch ihren Vorstand,

- nachstehend kurz "Firma" genannt -

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1.

Das Reich errichtet über die Luftfahrtkontor G.m.b.H. Berlin in ..... ein Werk zur Erzeugung von Flugkraftstoffen für den Wehrmachtbedarf.

§ 2.

Das Reich überträgt der Firma die Planung und den Aufbau des Werkes. Die Pläne bedürfen außer den üblichen behördlichen Genehmigungen der Zustimmung des Reichsministers der Luftfahrt. Die Kosten der Planung und des Aufbaues trägt das Reich.

§ 3.

Die Firma erhält für die Planungs- und Aufbauarbeiten 2 % der Bausumme. Mit diesem Betrag ist die Tätigkeit der Firma abgegolten.

§ 4.

I.) Das Reich verpachtet das Werk ("Grundstücke", d.h. den Grund und Boden, sowie die "Gebäude und Anlagen", d.s. die mit dem Grund und Boden verbundenen Bauwerke, z.B. Gebäude, Röhren- und Drahtleitungen, Werkbahnen, und Werkgleise, Werkstraßen, Zäune, Kräne) an die Firma

II.) Als Pachtzins sind zu zahlen:

- 1) die nach den Grundsätzen der Preisprüfung des Reichs luftfahrtministeriums errechneten Abschreibungsbeiträge,
- 2) jährlich 6 % Zinsen auf den Wert der "Grundstücke" und auf den unter Berücksichtigung der nach Ziffer I

gezahlt

gezahlten Abschreibungsbeträge jeweils bestehenden Restwert der "Gebäude und Anlagen".

Diese Beträge sind, beginnend mit der Inbetriebnahme der "Werkanlage", d.h. der Fabrikationsstätte in ihrer Gesamtheit, deren Zeitpunkt im Einvernehmen mit dem Reichsluftfahrtministerium noch festgestellt wird, vierteljährlich an das Reich abzuführen.

Die endgültigen Beträge werden jeweils zum Jahresende nach den Richtlinien der Preisprüfung des Reichsluftfahrtministeriums festgelegt. Die sich dabei unter Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Zahlungen ergebenden Differenzbeträge werden gegenseitig sofort nach erfolgter Festlegung der endgültigen Summen ausgeglichen.

III.) Die Firma ist verpflichtet, die "Werkanlage" auf ihre Kosten in mangelfreiem, stets betriebsfähigem Zustande zu erhalten und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten. Diese Verpflichtung schließt auch die Zahlung der Steuern -wie z.B. Grund- und Hauszinssteuern, der öffentlichen Gebühren -wie Straßenreinigungs-, Entwässerungs- und Kanalbenutzungsgebühren-, ferner der Kosten für Heizung, Elektrischen Strom und Wasser, der Versicherungsprämien, insbesondere für Feuer- und Haftpflichtversicherung, sowie der Kosten für Ersatzbeschaffungen ein. Unter Ersatzbeschaffung ist die Wiederanschaffung von Gegenständen zu verstehen, die als verbraucht, zerstört, veraltet usw. ausgeschieden werden müssen.

Fallen Ersatzbeschaffungen mit besonders hohem Kostenaufwand an oder sind Neubeschaffungen oder Neuinvestitionen erforderlich, so kann zwischen den Vertragschließenden eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Die Firma ist berechtigt, für Neubeschaffungen oder Neuinvestitionen monatlich bis RM ..... ohne vorherige Genehmigung des Reiches zu verausgaben. Die Firma tritt hierfür in Vorlage bei einer Verzinsung der verauslagten Geldmittel von 1 % über dem jeweiligen Reichsbankdiskont. Rechnungslegung und Bezahlung seitens des Reiches soll jeweils am Ende eines Pachtjahres erfolgen. Neubeschaffungen und Neuinvestitionen, die über diesen vor-

erwähnten



- 3 -  
erwähnten Pauschalbetrag hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Reiches. In diesen Fällen ist der übliche Investitionsantrag bei dem Technischen Amt des Reichsluftfahrtministeriums zu stellen.

IV.) Die Firma ist verpflichtet, die dem Reich gehörenden "Grundstücke", "Gebäude und Anlagen" vorzugsweise zur Durchführung von mittelbaren und unmittelbaren Aufträgen des Reichsluftfahrtministeriums zur Verfügung zu halten. Soweit die "Werkanlage" hierdurch nicht voll ausgenutzt ist, kann sie nach vorheriger Zustimmung des Reichsluftfahrtministeriums, die auch allgemein erteilt werden kann, für Aufträge Dritter in Benutzung genommen werden. Auch in diesem Falle hat die Firma ihre Preise nach den Grundsätzen der Preisprüfung des Reichsluftfahrtministeriums zu errechnen und die in den Preisen einkalkulierten Abschreibungsbeträge als Teil des Pachtzinses vierteljährlich an das Reich abzuführen.

V.) Der Pachtvertrag wird unkündbar auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Wird der Pachtvertrag nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einem Teil gekündigt, so verlängert er sich jeweils um weitere 5 Jahre. Über die Kündigung aus wichtigem Grunde entscheidet allein das Reich. Beide Vertragsteile sind verpflichtet, bei Kündigung aus wichtigem Grunde den anderen Vertragspartner unter Fristsetzung von 3 Monaten zur Behebung des angegebenen Kündigungsgrundes aufzufordern. Erst nach erfolglosem Fristablauf treten die Rechtsfolgen aus der Kündigung ein. Der Fristsetzung bedarf es nicht bei wehrwirtschaftlichen oder wehrpolitischen Gründen.

VI.) Das Reich räumt der Firma bis zum Ablauf des Pachtvertrages (einschließlich Verlängerungen) das Recht ein, die "Grundstücke", "Gebäude und Anlagen" gegen Entrichtung eines zu gegebener Zeit zu vereinbarenden Kaufpreises käuflich zu erwerben.

Erfolgt der Kauf innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme des Werkes, so bestimmt sich die Höhe des Kaufpreises nach dem Buchwert.

VII.) Das Reich ist berechtigt, während der Vertragsdauer  
die

die Innehaltung aller vorstehenden vertraglichen Verpflichtungen der Firma von Zeit zu Zeit nachzuprüfen. Die Firma ist verpflichtet, dem Beauftragten des Reichsluftfahrtministeriums vorbehaltlos Einsicht in ihre gesamte, die Geschäfte mit dem Reich betreffende Betrieb- und Hauptbuchhaltung einschließlich des Jahresabschlusses und der dazugehörigen Unterlagen zu geben.

VIII.) Das Reich ist berechtigt, seine Rechte aus dem Pachtverhältnis an die Luftfahrtkontor G.m.b.H., Berlin, abzutreten.

§ 5.

Die Firma ist verpflichtet, außer der unentgeltlichen Einbringung des derzeitigen Verfahrens alle ihr bekannt gewordenen Verbesserungen und Neuerungen in der Erzeugung von Flugkraftstoffen, soweit sie verfügungsberechtigt ist, kostenlos für das errichtete Werk zur Verfügung zu stellen. Bei Aufhebung dieses Vertrages oder des Pachtvertrages ist das Reich berechtigt, die eingeführten Erzeugungsverfahren für das errichtete Werk gegen eine zu gegebener Zeit nach den allgemein gültigen Richtlinien des Reichsluftfahrtministeriums zu vereinbarenden Entschädigung an die Firma weiterhin anzuwenden.

Die der Firma bekannt gewordenen grundsätzlich neuen Verfahren sind dem Reich umgehend mitzuteilen, das über ihre Anwendung im Benehmen mit der Firma entscheidet.

§ 6.

Die Firma unterliegt den Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt über Preisprüfung und wird von dessen Beauftragten geprüft. Die Jahresabschlüsse bedürfen der Zustimmung des Reiches. Ferner räumt die Firma dem Reich und dem Rechnungshof des Deutschen Reiches die in § 45 a Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung genannten Prüfungsrechte ein.

§ 7.

Wird das Werk für die gedachten Zwecke nicht mehr benötigt und deshalb stillgelegt, so kann der Pachtvertrag von beiden Teilen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. In

diesem



die Einhaltung aller vorstehenden vertraglichen Verpflichtungen der Firma von Zeit zu Zeit nachzuprüfen. Die Firma ist verpflichtet, dem Beauftragten des Reichsluftfahrtministeriums vorbehaltlos Einsicht in ihre gesamte, die Geschäfte mit dem Reich betreffende Betriebs- und Hauptbuchhaltung einschließlich des Jahresabschlusses und der dazugehörigen Unterlagen zu geben.

VIII.) Das Reich ist berechtigt, seine Rechte aus dem Pachtverhältnis an die Luftfahrtkontor G.m.b.H., Berlin, abzutreten.

§ 5.

Die Firma ist verpflichtet, außer der unentgeltlichen Einbringung des derzeitigen Verfahrens alle ihr bekannt gewordenen Verbesserungen und Neuerungen in der Erzeugung von Flugkraftstoffen, soweit sie verfügungsberechtigt ist, kostenlos für das errichtete Werk zur Verfügung zu stellen. Bei Aufhebung dieses Vertrages oder des Pachtvertrages ist das Reich berechtigt, die angeführten Erzeugungserfahren für das errichtete Werk gegen eine zu gegebener Zeit nach den allgemein gültigen Richtlinien des Reichsluftfahrtministeriums zu vereinbarenden Entschädigung an die Firma weiterhin anzuwenden.

Die der Firma bekannt gewordenen grundsätzlich neuen Verfahren sind dem Reich umgehend mitzuteilen, das über ihre Anwendung im Benehmen mit der Firma entscheidet.

§ 6.

Die Firma unterliegt den Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt über Preisprüfung und wird von dessen Beauftragten geprüft. Die Jahresabschlüsse bedürfen der Zustimmung des Reiches. Ferner räumt die Firma dem Reich und dem Rechnungshof des Deutschen Reiches die in § 45 c Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung genannten Prüfungsrechte ein.

§ 7.

Wird das Werk für die gedachten Zwecke nicht mehr benötigt und deshalb stillgelegt, so kann der Pachtvertrag von beiden Teilen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendermonats gekündigt werden. In diesem

diesem Falle werden die Lasten und Gebühren des Werkes sowie die über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus laufenden Verpflichtungen aus den Strom- und Wasserlieferungsverträgen vom Reich getragen.

§ 8.

Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages nach außen auf das strengste geheim zu halten, ihr Personal nur soweit als dringend erforderlich, einzuweisen, dieses ebenfalls zu dauernder Verschwiegenheit zu verpflichten und alle Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung zu gewährleisten.

Die Firma verpflichtet sich, dritten Personen (auch innerhalb der Wehrmacht) über ihre Arbeiten und Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwendung von Flugkraftstoffen nur mit Zustimmung einer noch vom Reichsminister der Luftfahrt zu bestimmenden Stelle Kenntnis zu geben oder mit ihnen zu verhandeln.

§ 9.

Soweit nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach dem gleichzeitig abgeschlossenen Schiedsvertrag (Anlage 1) gegeben ist, ist für die Streitigkeiten aus diesem Vertrage ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht Berlin zuständig.

Die Parteien haben sofort bei Beginn eines Rechtsstreites Anträge auf Ausschließung der Öffentlichkeit und der Verpflichtung der Prozeßbeteiligten zur Geheimhaltung gemäß §§ 172, 174 GVG sowie auf sorgfältigen Aktenverschluß zu stellen.

§ 10.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Firma.

§ 11.

Der Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung ausgestellt und von beiden Parteien, wie folgt, vollzogen. Jeder Teil der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung.

Berlin, den ..... 1939.

Für das Reich:  
Der Reichsminister der Luftfahrt  
u. Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
I. V.

Für die Firma:  
I. G. Farbenindustrie AG



## Schiedsvertrag.

1. Streitigkeiten aus dem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, wenn nicht der Reichsminister der Luftfahrt Entscheidung durch die öffentlichen Gerichte verlangt. Dieses Verlangen kann jedoch nur gestellt werden, solange das Schiedsgericht noch nicht gebildet ist.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt besitzen; er wird vom Kammergerichtspräsidenten ernannt. Jede Partei ernannt einen Beisitzer. Auch die etwaige ersatzweise Ernennung eines Beisitzers gemäß ZPO § 1031 erfolgt durch den Kammergerichtspräsidenten; an Stelle der dort genannten einwöchigen Frist tritt eine zweiwöchige Frist.
3. Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Parteien gebunden. Es hat nach dem geltenden Recht zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ist nach § 91 ff. ZPO zu treffen; jedoch trägt jede Partei die Kosten ihrer Vertretung durch Bevollmächtigte selbst. Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt ausschließlich durch die Parteien. Zuständiges Gericht für die Vornahme richterlicher Handlungen im Sinne des § 1036 ZPO ist das Landgericht Berlin.
4. Die Ernennung der Schiedsrichter darf erst erfolgen, nachdem über den Wert des Streitgegenstandes und die Höhe der Schiedsrichtergebühren zwischen den Parteien Einigung erzielt ist. Zum Schiedsrichter kann nicht ernannt werden, wer mit dem Inhalt dieser Einigung nicht einverstanden ist.

Beim Ersuchen um Ernennung des Obmannes sind dem Kammergerichtspräsidenten der Schiedsvertrag und der Inhalt der Einigung der Parteien nach Abs. 1 mitzuteilen.

## Schiedsvertrag

1. Streitigkeiten aus dem Vertrag sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, wenn nicht der Reichsminister der Luftfahrt Entscheidung durch die öffentlichen Gerichte verlangt. Dieses Verlangen kann jedoch nur gestellt werden, solange das Schiedsgericht noch nicht gebildet ist.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt besitzen; er wird vom Kammergerichtspräsidenten ernannt. Jede Partei ernannt einen Beisitzer. Auch die etwaige ersatzweise Ernennung eines Beisitzers gemäß ZPO § 1031 erfolgt durch den Kammergerichtspräsidenten; an Stelle der dort genannten einwöchigen Frist tritt eine zweiwöchige Frist.
3. Das Schiedsgericht ist an die Anträge der Parteien gebunden. Es hat nach dem geltenden Recht zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ist nach § 91 ff ZPO zu treffen; jedoch trägt jede Partei die Kosten ihrer Vertretung durch Bevollmächtigte selbst. Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt ausschließlich durch die Parteien. Zuständiges Gericht für die Vornahme richterlicher Handlungen im Sinne des § 1036 ZPO ist das Landgericht Berlin.
4. Die Ernennung der Schiedsrichter darf erst erfolgen, nachdem über den Wert des Streitgegenstandes und die Höhe der Schiedsrichtergebühren zwischen den Parteien Einigung erzielt ist. Zum Schiedsrichter kann nicht ernannt werden, wer mit dem Inhalt dieser Einigung nicht einverstanden ist.

Beim Ersuchen um Ernennung des Obmannes sind dem Kammergerichtspräsidenten der Schiedsvertrag und der Inhalt der Einigung der Parteien nach Abs. 1 mitzuteilen.